

„Nicht über uns ohne uns“ Aktionsplan Inklusion



Herausforderung
Inklusion



Stadt
Gelsenkirchen

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	7
1.1 Inklusionsprozess	7
1.2 Ziele des Aktionsplans Inklusion	10
2 Grundverständnis und Vorbemerkungen	11
2.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention	11
2.2 Inklusion	12
2.3 Menschen mit Behinderung	13
2.4 Geschlechtergerechtigkeit	14
2.5 Ehrenamtliches Engagement	16
3 Handlungsfelder	19
3.1 Zugänglichkeit, Barrierefreiheit	19
3.1.1 Information und Kommunikation	19
3.1.2 Stadtplanung und Bauen	20
3.1.3 Wohnen	22
3.1.4 Mobilität	23
3.2 Haltungsarbeit	26
3.3 Politische Partizipation	27
3.4 Kultur	29
3.5 Freizeit und Ehrenamt	31
3.6 Sport	32
3.7 Gesundheit	35
3.8 Jugend- und Familienförderung	38
3.9 Mädchen und Frauen mit Behinderung	40
3.10 Arbeit	42
3.11 Bildung	44
4 Weiteres Verfahren	46
5 Schlussbemerkung	47
Anhang	48

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Gelsenkirchen sieht in der Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Grundlage für ein gemeinschaftliches Leben. Dazu gehört auch, dass Menschen mit und ohne Behinderung ganz selbstverständlich zusammen wohnen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten. Dies sind wesentliche Ziele der Inklusion. Für die Stadtgesellschaft als Ganzes ist es wichtig, Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass Beeinträchtigungen keine Rolle spielen, um am Leben in unserer Kommune teilhaben zu können.

Um das Bekenntnis zu einer inklusiven Stadtgesellschaft real werden zu lassen, ist bereits einiges geschehen, aber es müssen auch noch zahlreiche Schritte gegangen werden. Diese Schritte führen in unterschiedliche Lebensbereiche und in verschiedene Handlungsfelder, vom gebauten Stadtraum bis hin zum Bewusstseinswandel eines jeden Einzelnen. Hier wird deutlich, dass es sich bei der „Umsetzung“ des Themas Inklusion um einen umfangreichen und fortlaufenden gesellschaftlichen Wandlungsprozess handelt, der nur mit vereinten Anstrengungen erfolgreich gestaltet werden kann.

Ich freue mich sehr, dass der „Aktionsplan Inklusion“ nun vorliegt. Der Aktionsplan stellt einen wichtigen Schritt im Inklusionsprozess dar. Er zeigt, wo wir stehen und welche nächsten Schritte wir gehen wollen. Hieran müssen wir auch unsere zukünftige Arbeit messen.

Dabei galt und gilt es, vielfältige Perspektiven einzubeziehen und miteinander zu vereinbaren. Die Erarbeitung des Aktionsplans erfolgte deshalb unter breiter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure, der lokalen Politik und verschiedener Bereiche der Verwaltung. Nach umfassender Beratung in verschiedenen Gremien und an unterschiedlichen Orten wurde der Plan am 22.02.2018 durch den Rat der Stadt einstimmig beschlossen.

Auch wenn die Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen diesen Bericht veröffentlicht, sind es jedoch die Akteure beispielsweise aus der Behindertenarbeit oder direkt und indirekt Betroffene, die den Inklusionsprozess wesentlich vorantreiben. Deshalb möchte ich auch für den weitergehenden Prozess alle Akteure herzlich einladen, sich zu beteiligen. Denn Inklusion funktioniert dann am besten, wenn möglichst viele Menschen mitmachen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr

A handwritten signature in black ink, which reads "Luidger Wolterhoff". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Luidger Wolterhoff)
Vorstand für Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

1 Einleitung

1.1 Inklusionsprozess

Die Stadt Gelsenkirchen und die in ihr aktiven Akteure der Behindertenarbeit setzen sich seit vielen Jahren auf vielfältige Weise für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein. Schritt für Schritt soll, ganz im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, Gelsenkirchen barrierefrei und inklusiv werden.

Für alle Bereiche der Gesellschaft, so auch für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung, Politik, Verbände, Vereine und andere Institutionen oder Zusammenschlüsse der Behindertenarbeit bedeutet die konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹ einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. So haben sowohl die Stadt Gelsenkirchen, als auch weitere Akteure der Behindertenarbeit begonnen, ihr eigenes Handeln zu reflektieren und neu auszurichten.

Durch Ratsbeschluss, vom 03.04.2014,² wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion zur Umsetzung der UN-BRK beauftragt. Hierfür wurden auf Basis weiterer Beschlüsse u.a. Leitideen³ und Leitlinien⁴ erarbeitet. Die gesamte Umsetzung des Inklusionsprozesses und somit auch die Erarbeitung des Aktionsplanes Inklusion fanden bisher auf der Grundlage eines zivilgesellschaftlichen Prozess statt.

Für den weiteren Erfolg ist es daher wichtig, dass sich auch weiterhin viele Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Unternehmen einbringen, um bessere Lebensbedingungen für alle Menschen in Gelsenkirchen zu schaffen und so die Losung „Nicht über uns ohne uns“ mit Leben füllen zu können. In der folgenden Abbildung werden die bisherige Struktur und die beteiligten Akteure übersichtsartig dargestellt.

Im Oktober 2012 fiel in der Emscher-Lippe-Halle der Startschuss zur Auftaktveranstaltung „Markt der Möglichkeiten“, gefolgt von den Foren „Herausforderung Inklusion“. Aus diesen Veranstaltungen ging schließlich die „Arbeitsgruppe Inklusion“ (AG Inklusion) hervor.

Die **AG Inklusion** ist die zentrale Koordinierungsgruppe, bestehend aus Bürgerinnen und Bürgern, Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen, Politik, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Stadtverwaltung.

Zusätzlich zu der AG Inklusion wurden thematisch unterschiedlich ausgerichtete **Arbeitskreise (AK)** gegründet. Diese entwickeln konkrete Projekte, erproben diese und erarbeiten Handlungsempfehlungen.

Zudem wurde der **Lenkungskreis Inklusion**, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Vorstandsbereiche der Verwaltung, gebildet, um Inklusion als Querschnittsaufgabe kommunalen Handelns abbilden zu können.

¹Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011).

²Drucksache: 09-14/6213

³Drucksache: 14-20/1324

⁴Drucksache: 14-20/2507

Die *Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter (SBB)* koordiniert den gesamten Inklusionsprozess, organisiert Arbeitstreffen und aggregiert deren Ergebnisse.

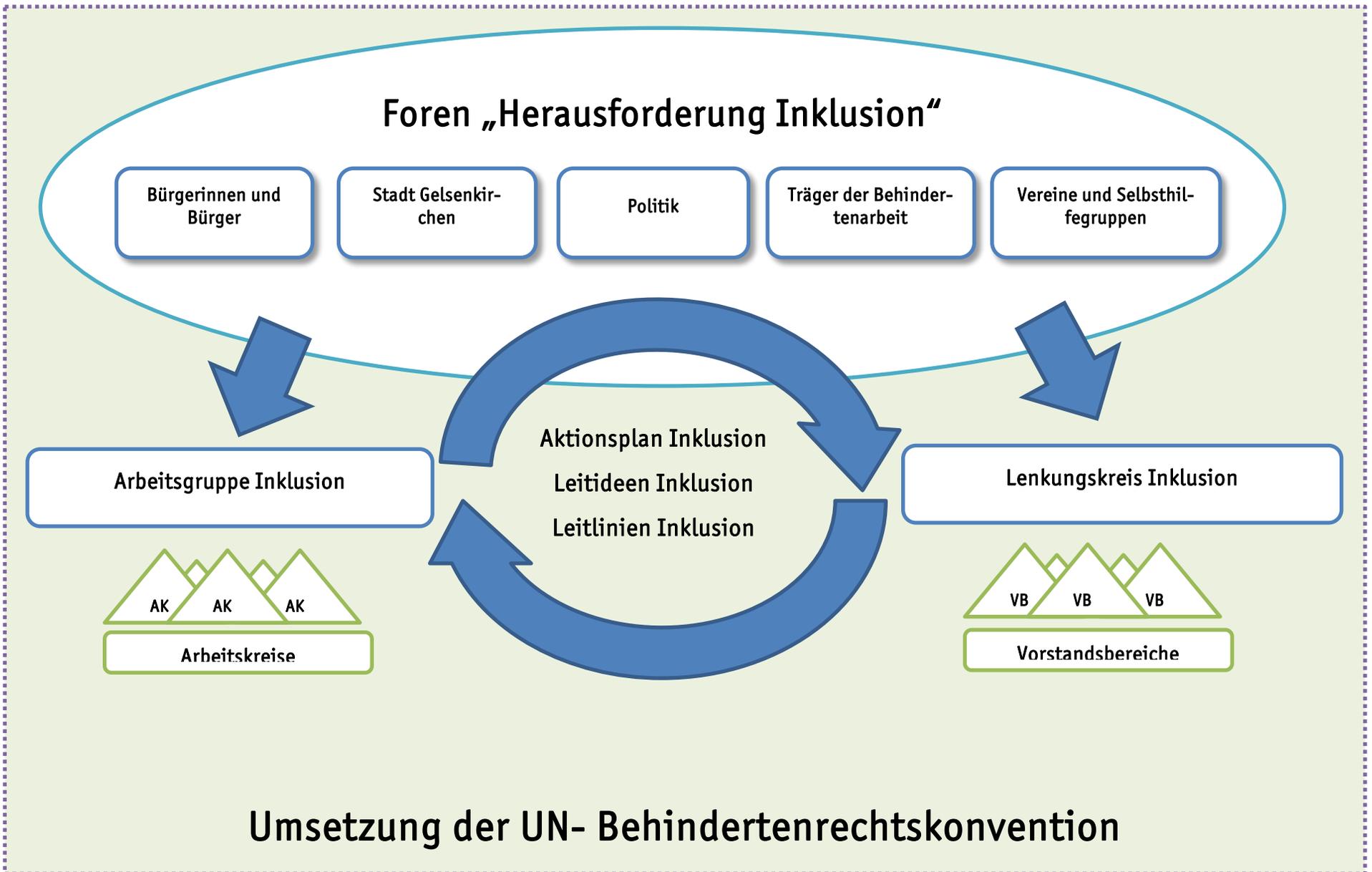


Abb.1: Struktur und Akteure des Gelsenkirchener Inklusionsprozesses.

1.2 Ziele des Aktionsplans Inklusion

Für die Stadt Gelsenkirchen gilt die Umsetzung der UN-BRK als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer für alle lebenswerteren Stadt. Bei Grundsatzentscheidungen, der Entwicklung neuer Projekte und dem Ausarbeiten von Standards gilt es, die von der UN-BRK aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Nicht immer wird dabei eine neue Konzeption erforderlich. Vielfach kann auch auf eine bestehende Arbeit zurückgegriffen oder diese weiterentwickelt und an die Bedürfnisse Betroffener angepasst werden.

Dieser Aktionsplan ist das Ergebnis der Arbeit vieler, engagierter Akteure aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen, was zur Folge haben kann, dass Textpassagen unterschiedliche Detaillierungsgrade oder Schreibstile aufweisen. Es wurde jedoch davon abgesehen hier tiefgreifende Änderungen vorzunehmen. Die Identifikation aller Beteiligten mit dem Inklusionsprozess und somit auch dem vorliegenden Plan erscheint weitaus wichtiger, als eine einheitliche Lesart zu gewährleisten.

Der Aktionsplan benennt Maßnahmen (s. Anlage A) mit denen Hürden und Barrieren abgebaut werden können, sodass die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft ermöglicht werden kann. Er ist jedoch nicht starr und nur abzuarbeiten. Der Aktionsplan soll vielmehr der Anfang und ein Teil eines kontinuierlich zu bewältigenden Anpassungsprozesses in den kommenden Jahren sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher nicht alle Handlungsfelder abschließend behandelt werden.

Im vorliegenden Aktionsplan wird ein Ausblick auf die zukünftigen Arbeiten und Herausforderungen gegeben. Weitere Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten gilt es darüber hinaus kontinuierlich hinzuzufügen, um so die Inklusion in Gelsenkirchen sukzessive voranzutreiben.

2 Grundverständnis und Vorbemerkungen

2.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, von der Generalversammlung in New York im Jahr 2006 beschlossen, trat im Mai 2008 in Kraft. Rund ein Jahr später, im März 2009, wurde die UN-BRK in Deutschland ratifiziert und so zu geltendem deutschen Recht. Sie beschreibt, neben allgemeingültigen Menschenrechten für Menschen mit Behinderungen, konkrete Regelungen vor dem Hintergrund der spezifischen Lebenssituationen.

Vorrangiger Auftrag der UN-BRK ist die Sicherstellung aller Rechte und Freiheiten für Menschen mit Behinderungen und die Achtung der jedem Einzelnen innewohnenden Würde zu fördern.⁵

Die UN-BRK nennt folgende Grundsätze: „[...]

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschlichkeit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts und Wahrung ihrer Identität.“⁶

Dabei ist zu beachten, dass es bei der Teilhabe auch um das eigene Einbringen in die Gesellschaft geht, die sogenannte Teilgabe: „Teilgabe meint, dass jedes Mitglied einer Gesellschaft seinen Beitrag zur Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders in allen Fragen, die sein Leben betreffen, leisten kann. Teilnahme ist dagegen der Anspruch, bei der Verteilung des sogenannten großen Kuchens seinen Teil abzukriegen“⁷

Artikel 5 enthält Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz.

Artikel 6 weist darauf hin, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die besonderen Belange von Kindern mit Behinderungen werden in Artikel 7 berücksichtigt.

Zudem enthält die UN-BRK in den weiteren Artikeln allgemeine Bestimmungen und Verpflichtungen (Artikel 4) und die Verpflichtung zur allgemeinen Bewusstseinsbildung (Artikel 8).

⁵ UN-BRK Artikel 1 Abs. 1

⁶ UN-BRK Artikel 3

⁷ Gronemeyer (2009), zit. in Heimlich (2013): 23

Artikel 9 regelt, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, einschließlich der Transportmittel, der Informationen und der Kommunikation sowie zu Dienstleistungen gewährleisten. Barrieren sollen dabei dokumentiert und beseitigt werden. Auch sollen Mindeststandards und Leitlinien für Einrichtungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, ausgearbeitet werden. Konkret benannt werden u. a. die Verwendung von Brailleschrift und die in leicht lesbarer und verständlicher Sprache verfasste Beschilderung.

Weiterhin konkretisiert die UN-BRK die subjektiven Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließend regeln Artikel 31 bis 50 Vorgehensweisen zur Datenerhebung und deren Auswertung, die internationale Zusammenarbeit sowie die Fortschritte bei der Umsetzung.

Nicht alle Artikel der UN-BRK können unmittelbar von Einzelpersonen in Anspruch genommen werden. Sie stellen kein unmittelbar anwendbares Recht dar, sondern sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die die Vertragsstaaten untereinander verpflichten, die UN-BRK umzusetzen. Einige Artikel, wie das Verbot von Diskriminierung, das Recht auf Leben oder das Folterverbot (Artikel 5, 10 und 15), sind jedoch von jedem Einzelnen als ihm unmittelbar zustehenden Recht anwendbar.

In Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsstaaten daher „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“⁸.

Die konkreten Verpflichtungen, bezogen auf bestimmte Handlungsfelder ergeben sich aus den einzelnen Artikeln der Konvention.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat zudem, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel, Maßnahmen zu treffen, die nach und nach diese Rechte sichern.

Die vollumfängliche Umsetzung dieser Menschenrechtskonvention, auf allen gesellschaftlichen und staatlichen Ebenen, wird als dauerhafter Prozess verstanden.

Viele Aufgaben setzen das Zusammenwirken mehrerer staatlicher Ebenen voraus. Die Möglichkeiten zur Umsetzung der UN-BRK im kommunalen Umfeld sind daher auch abhängig von Entscheidungen des Bundes und der Länder.

2.2 Inklusion

Der Begriff Inklusion wurde erstmals in den 70er-Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika verwendet, als die dortige Behindertenbewegung eine volle gesellschaftliche Teilhabe einforderte. Obwohl damit alle Lebensbereiche gemeint sind, hatten ihre Forderungen zunächst Auswirkungen auf den Bildungsbereich.

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Das heißt: Menschen mit Behinderungen müssen sich nicht mehr integrieren und an die Umwelt anpassen, sondern diese ist von vornherein so auszugestalten, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können – egal wie unterschiedlich sie sind. Es ist nicht von Bedeutung, welche Sprache ein

⁸ UN-BRK Artikel 4

Mensch spricht oder wie eine Person aussieht – „wenn alle Menschen dabei sein können, ist es normal, verschieden zu sein“⁹.

„Inklusion ist [demnach] ein in allen gesellschaftlichen Teilbereichen vernetzt verlaufender Wandlungsprozess, der darauf abzielt, jedem Menschen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf Grundlage seiner individuellen Bedarfe Zugang, Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen.“¹⁰



2.3 Menschen mit Behinderung

Oftmals werden in Inklusionsplänen, Gesetzestexten oder anderen Arten von Veröffentlichungen unterschiedliche Begrifflichkeiten benutzt, die auf den ersten Blick das Gleiche beschreiben.

„Menschen mit Behinderungen“ und „Menschen mit Beeinträchtigungen“ werden in diesem Zusammenhang daher oft synonym verwendet. Der Begriff „Beeinträchtigung“ bezieht sich auf eine bestehende Einschränkung bei Aktivitäten in unterschiedlichen Lebensbereichen, wohingegen „Behinderung“ einen weniger neutralen Charakter hat und die Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt in den Fokus rückt – Menschen werden durch Barrieren behindert. Letztere Sichtweise entspricht dem hier zugrunde gelegten Verständnis, sodass im Folgenden der Begriff „Behinderung“ genutzt wird. Dieser hat sich zudem im deutschen Sozialrecht durchgesetzt und erfährt im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eine genauere Beschreibung. Demnach sind Menschen mit Behinderungen jene, „die langfristige¹¹, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“¹²

Menschen mit Behinderungen können eine amtliche Anerkennung ihrer Behinderung beantragen. Je nach Schwere wird nach Graden der Behinderung (GdB) unterschieden. Der GdB reicht von 20 bis 100. Ab einem GdB von mindestens 50, spricht man von einer „Schwerbehinderung“. Neben der Feststellung des GdB werden zusätzliche Merkzeichen eingetragen, mit denen besondere Beein-

⁹ Aktion Mensch (2017)

¹⁰ Besand, A. & Jugel, D. (2015)

¹¹ Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert

¹² BGG §3

trüchtigungen und Unterstützungsbedarfe nachgewiesen werden können – die so zu einer Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen berechtigen können.¹³

2.4 Geschlechtergerechtigkeit

Wenn wir in Gelsenkirchen von Inklusion reden, drücken wir aus, dass wir selbstverständlich alle Menschen in ihrer gesamten Vielfalt einbeziehen wollen. Dieser Aktionsplan positioniert sich daher schon im Ansatz eindeutig gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und ermutigt zum Dialog und achtsamen Handeln.

Warum also beleuchten wir die Merkmale „Frau“ und „Mann“ darüber hinaus in einem eigenen Diskurs?

Der erste Grund ergibt sich aus der Gesetzeslage: Bereits unser Grundgesetz fordert in Art. 3 Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Und auch die UN-BRK formuliert unter anderem in Art. 6 Abs. 1 „Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.“ Wir erfüllen somit einen klaren gesetzlichen Auftrag.

Dieser richtet sich an alle verantwortlichen Akteure und hält sie an, sich die Situation von Mädchen und Frauen im Vergleich zu der von Jungen und Männern genau anzuschauen, auf Ungerechtigkeiten zu reagieren und Abhilfe zu schaffen. Weiterhin motivieren uns die inzwischen vorliegenden belastbaren Daten und Fakten zu diversen Lebenssituationen von behinderten und nicht-behinderten Frauen, die aufrütteln und zum Handeln drängen: „68-90% der Frauen mit Beeinträchtigungen haben über psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen im Erwachsenenleben berichtet - im Vergleich zu 45% der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.“ Von erzwungenen sexuellen Handlungen waren 21-43% der Frauen mit Behinderungen / Beeinträchtigungen betroffen - zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.¹⁴ Frauen mit Behinderungen leiden in deutlich erhöhtem Ausmaß unter Lebensbedingungen, in denen Armut, Ängste und Diskriminierung eine allgegenwärtige Rolle spielen. Zudem spielen die Wechselwirkungen zwischen Behinderung bzw. Krankheit und persönlichem Wohlbefinden eine nicht zu unterschätzende Rolle. Einfach gesagt: Behinderte Frauen haben überall - auch in Gelsenkirchen - ein deutlich erhöhtes Risiko arm zu sein, sexuell bedrängt zu werden, arbeitslos zu sein, krank, missachtet und misshandelt zu werden.

In den Focus zu nehmen ist auch das Erleben von Familienangehörigen, Fachkräften, Lehrpersonen usw., die ein hohes Maß an Unwissenheit, Verächtlichkeit, struktureller Diskriminierung oder Ausgrenzung schildern, die sie regelmäßig beobachten und zum Teil auch aushalten müssen. Sie fragen sich z. B.: Muss meine (behinderte) Auszubildende im Küchenbereich arbeiten, obwohl sie ei-

¹³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016)

¹⁴ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012)

gentlich Spaß am Handwerk hat? Wie kann ich ertragen, dass meine Schwester kaum noch aus dem Haus geht, weil sie wegen ihrer Behinderung regelmäßig verbal beleidigt und gedemütigt wird?

Ausgrenzung und Benachteiligung von behinderten Frauen sind vielgestaltig. Wir wollen erfahren, welche Ideen es zur Veränderung bereits gibt und Anregungen zu weiteren Verbesserungen aufgreifen.

Eindrücklich sind auch die Berichte von behinderten Frauen selbst, die ihr persönliches Erleben im Kontext von „Behinderung“ auf der einen und im Kontext der eigenen weiblichen Identität auf der anderen Seite als belasteter, verstörender und diskriminierender als bei männlichen Vergleichspersonen empfinden. Nicht der herrschenden Norm gerecht zu werden heißt für Frauen möglicherweise: Keine gleichberechtigte Partnerschaft leben zu können, sich den Wunsch nach Kindern nicht erfüllen zu können, keine Ausbildung im ersehnten Job zu bekommen und daher finanziell abhängig zu bleiben, sich gegen (sexuelle) Übergriffe nicht wehren zu können, über all dem - psychisch und physisch - krank zu werden usw.

Wieviel Kraft, Mut und Kreativität braucht es da, sich mit allen Aspekten der eigenen Behinderung offensiv zu zeigen, neue Wege auszuprobieren um Respekt und Anerkennung zu bekommen? Ein gutes Beispiel sind die Frauen der Malgruppe, die durch die Aktivitäten des Fördervereins am Brustzentrum der Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen ermutigt werden, nach einer Brustkrebserkrankung die eigene Schönheit und Einzigartigkeit in gemalten Selbstportraits sichtbar zu machen und die durch eine Plakatkampagne „Frauen sind schön. Brustkrebs nicht!“ mit ästhetischen Fotos von sich selbst einschließlich ihrer Narben die eigenen „Verletzungen“ in die Öffentlichkeit trugen. Diese Art der veränderten und selbstbewussten Sichtweise auf weibliche Attraktivität und Stärke kann heilsam sein und ermutigen, den Blick auf die Kraft und die vielfältigen Fähigkeiten und Begabungen von behinderten und nicht-behinderten Frauen zu richten. Da wollen wir in Gelsenkirchen noch etwas mehr bewegen.

Das Konzept des Gender Mainstreaming ist zunächst ein theoretisches. Hier soll aber nicht der Platz für langatmige praxisferne Ausführungen sein. „gender“ (engl.) kommt aus dem englischen Sprachraum und bedeutet das „soziale Geschlecht“ im Gegensatz zu „sex“ (engl.), dem biologischen Geschlecht. Wenn wir von „gender“ reden, meinen wir, dass Männer und Frauen nicht nur durch schwer veränderbare körperliche und psychische Merkmale zum Mann oder zur Frau werden; einen sehr entscheidenden Anteil an der Entwicklung zur Frau oder zum Mann haben Erziehung, soziales Umfeld, Bildung, aktive Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen, Zugangschancen zum Aufstieg, politisches Umfeld und vieles mehr – eben die Lebensbedingungen, die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer vorfinden und auf die sie wiederum mit Anpassungsleistungen reagieren.

Und genau da können wir alle an Veränderungen arbeiten: Jungen müssen nicht zwangsläufig Fußball spielen, wenn sie lieber tanzen würden und dazu die Unterstützung, die Informationen und das entsprechende Angebot bekommen.

Junge Frauen müssen nicht ohne Freude in der Küche arbeiten, wenn sie die Ermutigung, Informationen und die Möglichkeit erhalten, z.B. auch Fahrräder zu reparieren. Um (behinderten) Menschen mehr Chancen und zielgenauere Angebote machen zu können, ist das Vorgehen des „Gender Mainstreaming“ sinnvoll, denn wenn wir diesen Ansatz ernst nehmen, müssen wir uns die Mühe machen, genau hinzuschauen, wie die konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern sind.

Das bedeutet z.B.: Wir erheben alle Daten nach Geschlechtern aufgeschlüsselt; wir achten auf eine geschlechtergerechte Sprache; wir sorgen dafür, dass in allen wichtigen Arbeitsgruppen Männer und Frauen in annähernd gleicher Zahl vertreten sind; wir achten darauf, dass betroffene Frauen und Männer als Expertinnen und Experten in eigener Sache mitarbeiten; wir sammeln wichtige Informationen, werten sie aus und betrachten unsere Schlussfolgerungen und Konzepte, sowohl aus der Perspektive von Männern, als auch von Frauen; wir analysieren, ob und wie sich unser Handeln auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirkt. Wir beachten, dass Projektgelder, Zuschüsse und andere Ressourcen Mädchen bzw. Frauen und Jungen bzw. Männern - den unterschiedlichen Interessen entsprechend - in gerechtem Ausmaß zufließen und anderes mehr.

Gender Mainstreaming klingt sperrig, ist aber ganz nah am konkreten Leben jeder Frau und jeden Mannes. Inklusion und Gender Mainstreaming passen gut zusammen – beiden liegt der Wunsch nach gelebter Gemeinsamkeit und Gerechtigkeit zugrunde.

2.5 Ehrenamtliches Engagement

Viele der in diesem Aktionsplan genannten Maßnahmen und Zielgruppen betreffen das Thema Ehrenamt unmittelbar, in jedem Fall mittelbar. Wer unter Inklusion einen gesamtgesellschaftlichen Prozess versteht, muss insbesondere das bürgerschaftliche Engagement miteinbeziehen. Ein großer Teil der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen spielt sich in Bereichen ab, die durch das Engagement der Bürgerschaft getragen oder von Menschen mit Behinderungen selbst ehrenamtlich bereichert werden.

Es gilt einerseits durch ehrenamtliche Angebote auch Menschen mit Behinderungen anzusprechen; die Angebote selbst barrierefrei und niedrigschwellig zu konzipieren und so die Teilhabe behinderter Menschen an den Angeboten des Ehrenamts zu ermöglichen.

Andererseits müssen ehrenamtliche Strukturen die aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Blick haben. Gerade dies wird zu selten mitgedacht: „Warum taucht in unserer Vorstellung eines Freiwilligen nicht ein Mensch im Rollstuhl auf, der sich in der Kita als Lesepate engagiert? Warum nicht ein Mensch mit Down-Syndrom, der beim Waffelstand auf dem Gemeindefest die Kasse betreut? Die Antwort ist einfach und ernüchternd zugleich: Die Vorstellung, wer Unterstützung braucht und wer Unterstützung gibt, ist immer noch sehr klar, ein Wechsel der Rollen nicht vorgesehen.“¹⁵

Der Bundesteilhabebericht (BTH) kommt zu dem Ergebnis, dass sich Menschen mit Behinderungen deutlich seltener engagieren als Menschen ohne Behinderungen. Besonders deutlich wird dies in der Altersgruppe der 18 bis 29-Jährigen. Während sich 2009 in dieser Altersgruppe 31 % der nicht-behinderten Menschen engagierten, waren es bei Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung nur 12 %:¹⁶ „Über alle Altersklassen hinweg engagieren sich Menschen mit einer anerkannten Behinderung seltener in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten. Nur in der Altersklasse der 30- bis 49-Jährigen liegt die Intensität des ehrenamtlichen Engagements etwa gleichauf“¹⁷

¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (2017)

¹⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016)

¹⁷ ebenda: 247.

Ein Grund für das geringe Engagement sind Barrieren, welche auch erklären, warum Menschen mit einem höheren Grad der Behinderung seltener einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen (können). Denn selbstverständlich wollen sich Menschen mit Behinderungen ebenso in die Gesellschaft ehrenamtlich einbringen. Das zeigt sich auch daran, dass alleine über den Deutschen Behindertenrat (DBR) und seine Mitgliedsorganisationen, laut eigenen Angaben, über 2,5 Mio. Menschen organisiert sind.

Die UN-BRK erwähnt das Thema explizit. Nach Artikel 29 b sollen die Vertragsstaaten aktiv ein Umfeld fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung, gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Möglich sein soll dies unter anderem in nicht-staatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen. Die Vertragsstaaten haben diese Mitwirkung zu begünstigen. Wie sie dies tun, ist allerdings ihrem Gestaltungsspielraum überlassen.

Direkten Einfluss auf die Möglichkeiten zur Teilhabe im Bereich des bürgerlichen Engagements haben die Leistungen zur Teilhabe am Leben in Gemeinschaft des SGB IX, welche sicherstellen sollen, dass Menschen mit:

- „Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht-behinderten Menschen,
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist“¹⁸, erhalten.

Menschen mit Behinderungen können und wollen sich in der Gesellschaft engagieren. Um dies wirksam zu können, bedarf es gezielter Unterstützung. Da das Spektrum an möglichen Betätigungsfeldern ehrenamtlichen Handelns so breit und vielfältig ist, wird die größte Herausforderung sein, bei möglichst vielen Betätigungsfeldern die Zugangshürden zu senken bzw. abzuschaffen. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen. Einerseits bedarf es einer breiten Ansprache, Motivation und Qualifikation von bürgerschaftlichen Strukturen. Dabei ist zu beachten, dass gem. der UN-BRK nicht nur die Angebote zugänglich werden, sondern auch die Arbeit innerhalb der Strukturen für Menschen mit Behinderungen möglich wird. Andererseits sind personenzentrierte und individuelle Lösungen für Betroffene eine effektive Möglichkeit am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Solche individuellen Lösungen können nicht immer von ehrenamtlichen Strukturen abgedeckt werden, sei es aus personellen, finanziellen oder zeitlichen Gründen. Individuelle Ressourcen können Betroffene bspw. über die Eingliederungshilfe (SGB IX) erhalten. Ein Baustein wird sein, die Menschen dazu zu befähigen, ihre persönlichen Kompetenzen und Ressourcen weiterzuentwickeln (Empowerment). Die damit verbundene Zielsetzung, den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung zu erhöhen, ermöglicht es Einzelnen oder einer Gruppe selbstverantwortlich die eigenen Interessen zu verfolgen. Positive Beispiele sind u.a. Selbsthilfegruppen und Betroffenenverbände.

¹⁸ SGB IX § 58

3 Handlungsfelder

3.1 Zugänglichkeit, Barrierefreiheit

Wie bereits weiter oben beschrieben wird der Barrierefreiheit und damit dem Zugang zur Gesellschaft in der UN-BRK ein großer Stellenwert für eine umfassende Teilhabe aller Menschen beigemessen. Dabei wird der Begriff „Barrierefreiheit“ nicht auf bauliche Bedeutung beschränkt. Im Gegenteil, er wird weitaus umfassender und differenzierter verstanden. Dies steht im Einklang mit der Definition von Behinderung (Wechselwirkung von der Person mit der Umwelt, s.o.). Folglich sind auch nicht nur physische Maßstäbe anzulegen, wenn es gilt Zugänglichkeit sicherzustellen.¹⁹ Demnach ist die Zugänglichkeit eine Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern sozialer Inklusion und dieses Aktionsplanes.

Gemäß Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist „[...] eine Anlage, ein Verkehrsmittel, ein technischer Gebrauchsgegenstand, ein System der Informationsverarbeitung, eine akustische und visuelle Informationsquelle, eine Kommunikationseinrichtung oder ein anderer, gestalteter Lebensbereich [barrierefrei], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.“²⁰ Damit wird ein Maßstab für Barrierefreiheit im weiteren Sinne, für ein Verständnis, bezogen auf alle Menschen und Personengruppen, gegeben.

3.1.1 Information und Kommunikation

Kommunikation kann in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen und bedarf daher unterschiedlicher Vorkehrungen, Hilfen und Ausbildungen. Der Erwerb von Informationen durch Kommunikation muss in allen Lebensbereichen sichergestellt werden.

In Artikel 9 der UN-BRK wird auf die Bedeutung von Information und Kommunikation explizit hingewiesen. So kann eine unabhängige Lebensführung nur dann ermöglicht werden, wenn „[...] Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [zu] Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen“²¹ erhalten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) stellt sicher, dass Träger öffentlicher Belange, Menschen mit Behinderungen geeignete Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung stellen oder den Berechtigten auf Antrag die notwendigen Auslagen erstatten.²²

Auch werden die Träger verpflichtet, mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in leicht verständlicher Sprache zu kommunizieren.²³

Mit Erlass des BGG NRW werden Träger öffentlicher Belange verpflichtet, schrittweise sämtliche Programmoberflächen, sowie Onlineauftritte und -angebote so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Die „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

¹⁹ UN-BRK Artikel 9 Abs. 1

²⁰ BGG §4

²¹ UN-BRK Artikel 9

²² BGG NRW § 8 Abs. 1

²³ BGG NRW § 8 Abs. 2

Nordrhein-Westfalen“ (BITV NRW) konkretisiert dieses Anliegen und schreibt vor, dass alle unter diese Verordnung fallenden Angebote nach dem BITV 2.0 des Bundes barrierefrei gestaltet sein müssen.²⁴

Bisherige Aktivitäten

Seit einiger Zeit ist das Web-Angebot der Stadt Gelsenkirchen barrierefrei gestaltet. Zudem hat die Stadt Gelsenkirchen zehn mobile FM-Anlagen (frequenzmodulierte Funksignal-Anlagen) zum bedarfsgerechten Einsatz angeschafft.

Bei der letztmaligen Grunderneuerung der städtischen Webseite wurde auf barrierefreie Standards geachtet. Die Webseite kann daher mit entsprechender Software oder Screenreadern akustisch wiedergegeben werden. Die Schriftgröße kann individuell angepasst werden.

Herausforderungen

Auch wenn die Webseite der Stadt Gelsenkirchen barrierefrei gestaltet ist, so trifft dies nicht vollumfänglich auf die von Drittanbietern angebotenen Onlinedienste oder anderen Multimedia-Inhalte zu: Videos sind nicht Untertitelt; PDF-Dokumente nicht barrierefrei. Gerade Letzteres ist von zunehmender Bedeutung, da viele Print-Produkte mittlerweile online angeboten werden. Auch sind Informationen nicht in Leichter Sprache zu erhalten und Informationen zu Hilfsangeboten in Dienstgebäuden nicht auffindbar.

Maßnahmen

*Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: **1 bis 8.***

3.1.2 Stadtplanung und Bauen

Die Grundvoraussetzung zur Teilhabe an der Gesellschaft ist eine barrierefreie Umgebung. Eine barrierefreie Stadt ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen nötig und hilfreich: „Eine barrierefrei zugängliche Umwelt ist für etwa zehn Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel.“²⁵

Das BGG schreibt u.a. die Barrierefreiheit aller Träger öffentlicher Gewalt vor, die bundesbehördliche Angelegenheiten bearbeiten. Dabei geht es nicht nur um die bedarfsgerechte Herstellung von Barrierefreiheit, sondern um die allgemeine Herstellung von Barrierefreiheit. Der Gesetzgeber fordert hierfür angemessene Vorkehrungen zu treffen, sofern sie nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastend sind.²⁶

Insgesamt ist bei der Herstellung von Barrierefreiheit auf alle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen, unabhängig vom akuten oder derzeitigen Bedarf. Dies schließt ebenso die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderungen, Lernschwierigkeiten und psychisch behinderten Menschen mit ein.

²⁴ BITV NRW § 2 Abs. 2

²⁵ Leidner, Neumann, & Rebstock (2006): 2

²⁶ BGG § 7 Abs. 2

Bisherige Aktivitäten

Die Stadt Gelsenkirchen setzt sich seit Längerem für die Herstellung vollumfänglicher Barrierefreiheit ein. So wurde 2011 eine Arbeitsgruppe (AG Barrierefreies Planen und Bauen), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachdienststellen der Verwaltung, SBB und der Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen (AGB) gegründet. Des Weiteren richtet die Stadtverwaltung ihr Handeln am Stand der Technik für die Bereiche Stadtplanung, Verkehr und Hochbau aus, zum Beispiel an den gültigen DIN-Normen (z.B. DIN 32984 und DIN 18040), den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Verkehrswesen (FGSV) und an der „Checkliste Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich“ des Arbeitskreises der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren und -koordinatorinnen NRW in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe NRW e.V..²⁷ Zusätzlich werden der Beirat für Menschen mit Behinderungen (BMB) gem. Ratsbeschluss²⁸ und die AG Barrierefreies Planen und Bauen der AGB während der Planungsphasen regelmäßig einbezogen. Überdies finden regelmäßige, ressortübergreifende Grundsatzgespräche mit dem Vorstand Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Vorstand Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften statt. Ferner wurde im Rahmen des Inklusionsprozesses der AK Barrierefreiheit gegründet, der Anfragen aus Quartiersentwicklungsprozessen bündelt und kontinuierlich mit der Fachverwaltung Lösungsvorschläge reflektiert.

Konkret wurden in den letzten Jahren z.B. die Umbauten des Heinrich-König-Platzes, der Ebertstraße (1. und 2. BA), der Horster Straße, und der Bismarckstraße vorgenommen. Daneben werden Ampeln im gesamten Stadtgebiet sukzessive blindengerecht und barrierefrei umgerüstet, sowie Haltestellen niederflurgerecht und barrierefrei ausgebaut.

Aber auch in weiteren gesellschaftsrelevanten Bereichen, z. B. der Kultur und Sport wurden Barrieren abgebaut. So wurde der Kulturraum „die flora“ durch den Einbau einer Automattür, einer Rampe sowie eines Treppenlifters für körperbehinderte Menschen zugänglich gestaltet oder der Neubau des Gebäudes „Das Museum“ barrierefrei erschlossen. Zudem wurde ein Blindenfußballfeld auf der Sportanlage Fürstinnenstraße errichtet und eine Rampenanlage an der Sportanlage Löchtereide eingerichtet sowie an der Sportanlage Lohmühle ein Behinderten-WC erbaut.

Selbstverständlich werden bei allen Projekten die Standards der Barrierefreiheit berücksichtigt. Auch den Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Behinderungen wird dabei Rechnung getragen, sodass die Umbauten der Ebertstraße, neben der baulichen Barrierefreiheit, auch das Beseitigen von Angsträumen beinhalten.

Auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen werden Informationen zur Zugänglichkeit der Stadt bereitgestellt, wie z.B. die Orte öffentlicher, barrierefreier Toiletten.

Herausforderungen

Die barrierefreie Stadt ist keineswegs eine Utopie, aber auch in Gelsenkirchen ist es bis zur Realisierung noch ein weiter Weg.

Als bauliche Herausforderung bleibt für die Verwaltung weiterhin die Herstellung von Barrierefreiheit von städtischen Immobilien, insbesondere jener mit direktem Kundenverkehr. Auf Seiten der

²⁷ Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren (2012)

²⁸ Drucksache 04-09/1368

übrigen Bauherren im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen gilt es daraufhin zu wirken, dass auch private Gebäude möglichst barrierefrei geplant, erbaut oder ggfs. umgebaut werden.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 9 bis 13

3.1.3 Wohnen

Menschen mit Behinderungen möchten selbst entscheiden, wie sie leben möchten. Zentraler Bestandteil ist dabei die Wahlmöglichkeit des Aufenthaltsortes und der Wohnform.

Grundsätzlich ist daher die Frage zu beantworten, welche Hilfen und Rahmenbedingungen Menschen, auch mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf, benötigen, um beispielsweise in einer eigenen Wohnung leben zu können. Dabei muss der nutzbare Wohnraum möglichst flexibel einsetzbar sein, um auch kleine Wohngruppen, ambulant betreutes Wohnen, Assistenzzimmer oder auch Familien mit behinderten Angehörigen ein Bestehen zu ermöglichen.

Das 2014 verabschiedete Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) hat zum Ziel, „die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.“²⁹

Bisherige Aktivitäten

Durch das WTG besteht auch in Gelsenkirchen die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten in Betreuungseinrichtungen eine Ombudsperson einzuschalten. Die Aufgabe einer Ombudsperson besteht im Wesentlichen im unparteiischen und unabhängigen Vermitteln bei und Lösen von Konflikten im Bereich von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angeboten des Servicewohnens, Hospiz- sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich direkt an die Heimaufsicht zu wenden.

In der Vattmannstraße steht eine spezielle städtische Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen (PFAD) bereit. Zudem werden Investoren, die im privaten Wohnungssegment Bauten planen, durch die Stadtverwaltung intensiv beraten und dabei auch auf die Notwendigkeit von barrierefreiem Wohnraum hingewiesen.

²⁹ WTG NRW § 1 Abs. 1

Herausforderungen

Gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist damit zu rechnen, dass die derzeit hohe Nachfrage an barrierearmen und -barrierefreien Wohnmöglichkeiten zumindest weiter anhalten wird.

Neben der Schaffung von barrierearmem, bezahlbarem Wohnraum, wird es zunehmend von Bedeutung sein, den Ausbau von barrierefreiem Wohnraum auch für junge Menschen mit Behinderungen voranzutreiben. So könnte beispielsweise günstiger Wohnraum für Berufstarter mit Behinderung, Familien mit behinderten Angehörigen oder barrierefreie Wohngemeinschaften (WG) geschaffen werden. Hierbei gilt es auch neuartige und innovative Wohnformen zu schaffen, die beispielsweise durch den Einsatz von Assistenztechniken ein selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen ermöglichen.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 14 bis 18

3.1.4 Mobilität

Der Mobilität kommt im Rahmen einer Ermöglichung von Teilhabe an der Gesellschaft eine besondere Bedeutung zu. Für Menschen mit Behinderungen ist gerade der Transfer von einem Ort zum anderen nicht nur physikalisch sondern auch kognitiv häufig herausfordernd.

Bisherige Aktivitäten

Öffentlicher Personennahverkehr

Im Gelsenkirchener Stadtgebiet bestehen Verkehrsangebote über den öffentlichen Personennahverkehr via Bus, Straßenbahn und S- und Regionalbahnen. Betrieben werden die unterschiedlichen Angebote durch die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA), Vestische Straßenbahnen GmbH, Ruhrbahn GmbH und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die wichtigste Neuerung des im Jahre 2013 novellierten Personenförderungsgesetzes (PBefG) betrifft das Thema Barrierefreiheit: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die [...] Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“³⁰

Die Stadt Gelsenkirchen verfügt nicht über die finanziellen und personellen Kapazitäten, um diese gesetzliche Forderung zu erfüllen. Dafür müssten sämtliche Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahnhaltestellen im Stadtgebiet bis zum 1. Januar 2022 barrierefrei umgebaut sein.

Um dieser gesetzlichen Forderung dennoch nachzukommen, wird im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) 2017/18 eine alternative Zeitplanung erarbeitet. Diese wird aufzei-

³⁰ PBefG § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4

gen, innerhalb welcher Frist sämtliche Haltestellen des ÖPNV im Stadtgebiet barrierefrei umgebaut sein werden.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen darüber hinaus zwei weitere Aspekte zum Tragen: Einerseits müssen insbesondere die (Fahrgast-)Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen weiterentwickelt werden.³¹ Andererseits ist der ÖPNV nach Bedarfen weiterer Nutzergruppen auszurichten. Den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Auch der Fahrzeugbestand wurde in den letzten Jahren kontinuierlich angepasst.

Der über Gelsenkirchen verkehrenden Schienenpersonenverkehr (SVP) ist in Gelsenkirchen über den Hauptbahnhof (Deutsche Bahn) barrierefrei zugänglich. Nur in Teilen zugänglich ist die S2 (nicht in GE-Rotthausen). Gänzlich unzugänglich ist die Regionalbahn 43. Hier sind neben den Haltestellen GE-Buer Süd und GE-Zoo auch sämtliche weitere Haltestellen der Linie nicht barrierefrei.³²

Die Straßenbahnlinie 301 ist zu 70 % barrierefrei. Die Linie 302 ist auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zu 76 % zugänglich. Zu 40 % ist die Linie 107 im Stadtgebiet für mobilitätseingeschränkte Menschen erreichbar.³³

Die U-Bahnlinie 11 (U11) ist an allen drei Haltestellen im Stadtgebiet barrierefrei.

Individualverkehr

Die Stadt Gelsenkirchen bietet in Verbindung mit dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Gelsenkirchen und der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft e.V. – Kontaktkreis Gelsenkirchen Fahrdienste an. Diese können täglich, von 07:00 bis 23:00 Uhr, bis maximal 10 Kilometer (km) außerhalb der Stadtgrenze genutzt werden. Jede Fahrt wird mit 20 Euro berechnet (Begleitperson kostenlos). Die Kosten werden erlassen, sofern eine vorherige Übernahme beantragt wurde und die beantragende Person dazu berechtigt ist, d.h. also über ein geringes Einkommen verfügt.

Zugang zu Informationen

Die Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH (VGG) weist auf ihrer Webseite Parkmöglichkeiten aus. Unter diesen Informationen finden sich auch Hinweise auf vorhandene Behindertenparkplätze auf den von der VGG betriebenen Parkflächen.

Aktuelle Informationen zu niederflurgerecht ausgebauten Bus- und Straßenbahnhaltestellen, sowie weitere Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, lassen sich bei der BOGESTRA abrufen (telefonisch und Internet). Selbiges gilt auch für eine Übersicht, welche Linien über den Einsatz von Rampen bestiegen werden können. Broschüren in leichter Sprache lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Aktionsplans nicht vor.

Herausforderungen

Die größte Herausforderung wird die vollumfängliche Herstellung eines barrierefreien ÖPNV sein und dies nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten. Besonders der in der Fortschreibung befindliche Nahverkehrsplan muss dahingehend überprüft werden, ob alle Aspekte der Barrierefreiheit

³¹ ÖPNVG NRW § 2 Abs. 3

³² Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (2016)

³³ Stand Sommer 2017

ausreichend Berücksichtigung finden. Verbesserungsbedarf wird dabei in der Darstellung von Informationen und der Gestaltung (auch des öffentlichen Raums) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gesehen.

Für Betroffene und insbesondere Ortsfremde ist es sehr schwierig benötigte Informationen zum ÖPNV zu finden. Diese sind bisher über unterschiedliche Webseiten und Fahrplan-Flyer verstreut.

Problematisch ist auch die Versorgung mit individualisierten Verkehren. Echte rollstuhlgerechte Taxen konnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausfindig gemacht werden. Das Anrufsammeltaxi ist nicht barrierefrei und die Transportdienste erwarten eine Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus. Darüber hinaus ist die Beantragung von kostenlosen Transportdiensten eine große Hürde für viele Betroffene. Einerseits muss der kostenlose Transfer im Voraus beantragt werden, andererseits ist eine Vielzahl an Dokumenten zusammenzustellen. Dabei muss das Ziel sein, dass auch Menschen mit Behinderungen spontan, nicht beschränkt auf bestimmte Zeiten, individuelle Fahrten z.B. via Taxi durchführen können.

Ein weiteres Problem betrifft die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie beklagen, dass Gruppentransporte von Personen unterschiedlicher Einrichtungen in einrichtungseigenen Fahrzeugen nicht möglich seien. Das Personenbeförderungsgesetz und Regelungen von Versicherungen machten es nötig, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Behinderteneinrichtungen separat gefahren werden. Nicht selten werden dadurch Besuche von Kultur-, Sport oder Freizeitveranstaltungen für Betroffene erschwert, da die Einrichtungen nicht die Kapazitäten besitzen, um individuelle Fahrten anzubieten.

Maßnahmen

*Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: **19 + 9, 11***

3.2 Haltungsarbeit

Die UN-BRK im Speziellen und die Inklusion im Allgemeinen werden allseits als gesellschaftliche Transformationsprozesse angesehen. Als solche sind sie nicht durch einzelne Maßnahmen abschließend behandelbar. Vielmehr wird es notwendig sein, die vielfältigen Umsetzungsschritte zum Erreichen der gesteckten Ziele stets kritisch zu reflektieren, auf die Lebensrealität herunter zu brechen und notwendige Anpassungen vorzunehmen, um gewünschte Wirkungen nicht zu verfehlen. Dabei ist ein kontinuierliches Eintreten für eine offene und empathische Gesellschaft nötig, um Stigmatisierungen einerseits zu verhindern und andererseits bereits Erreichtes zu verstetigen. Dabei ist auch das Bewusstsein, dass sich die Definition und die damit verbundenen Inhalte von Inklusion weiterentwickeln können von entscheidender Bedeutung. Nur so kann ein offener Lern- und Gestaltungsprozess sichergestellt werden.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK verpflichteten sich die Vertragsstaaten „[...] sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um wirkungsvoll Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters [...]“³⁴ in allen Lebensbereichen entgegen zu wirken. Allein das ist nicht ausreichend, sodass es zudem gilt, das Bewusstsein über die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Damit verbunden ist auch die Erkenntnis, dass eine umfängliche Teilhabe einen Mehrwert für die Gesellschaft darstellt.

Die UN-BRK nennt in diesem Zusammenhang konkrete umzusetzende Maßnahmen³⁵. Neben dauerhaften Durchführungen von Kampagnen in der Öffentlichkeit, werden explizit die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem sowie die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte genannt.

Der Arbeitskreis (AK) Sensibilisierung der Öffentlichkeit regte an, die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich einer Bewusstseinsbildung in allen Bereichen als Querschnittsthema voranzutreiben. Gemeinsam mit Betroffenen- und Interessenverbänden, Kostenträgern, Leistungsanbietern, Verwaltung und Politik soll so ein Bild der Möglichkeiten und Erfolge geprägt werden, welches bewusst kommunale Besonderheiten berücksichtigt und sozialraumorientiert handelt.³⁶

Bisherige Aktivitäten

Die Stadt Gelsenkirchen hat sich frühzeitig für einen bewussteinsschärfenden Umgang mit dem Thema Inklusion eingesetzt.

Insbesondere in der Forenreihe „Herausforderung Inklusion“, seit 2013 regelmäßig durchgeführt, wurde gemeinsam mit Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und interessierten Organisationen die Grundlagen für diesen Aktionsplan geschaffen.

Auch der jährlich durchgeführte Aktionstag „GE-meinsam Barrieren abbauen“, mit einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm und vielfältigen Aktivitäten auf dem Markt der Möglichkeiten, wirkt seit nunmehr 15 Jahren auf einen Paradigmenwechsel hin.

³⁴ UN-BRK Artikel 8 Abs. 1

³⁵ UN-BRK Artikel 8 Abs. 2

³⁶ Handlungsempfehlungen der AK vom 17.08.2015

Aber auch die Herausgabe diverser Informationsmaterialien, wie u.a. „Miteinander leben lernen lachen – Information für Eltern“ oder „Sei dabei! – Veranstaltungskalender für Menschen mit und ohne geistige/r Behinderung“ tragen zur Sichtbarmachung von Inklusion bei.

Herausforderungen

Eine umfassende Bewusstseinsbildung kann nicht nur von einem Akteur betrieben werden. Anspruch sollte es daher sein, mit den unterschiedlichen Initiativen, Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen gemeinsame Prozesse zur Bewusstseinsbildung in Gang zu setzen. Dabei muss gezielt auf die Bedürfnisse der entsprechenden Zielgruppen eingegangen werden.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 20 bis 25 + 1 bis 5

3.3 Politische Partizipation

Im Sinne der UN-BRK ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Die Wahlverfahren und -lokale müssen beispielsweise so gestalten werden, dass sie zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Dies gilt insbesondere für die Wahlunterlagen mit Blick auf die Bedarfslagen von seh- und lernbehinderten Menschen.

In der Präambel der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen bei der Erstellung politischer Konzepte und Programme mitwirken zu können. Insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Konzepten zur Durchführung der UN-BRK, sollen die Vertragsstaaten mit Menschen mit Behinderungen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen. Dabei scheint es erstrebenswert, die Bildung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen auf allen staatlichen Ebenen weiterhin zu fördern.

Bisherige Aktivitäten

Seit vielen Jahren arbeitet der Beirat für Menschen mit Behinderungen (BMB) eng vernetzt mit der Stadtverwaltung und den aktiven Interessenvertretungen zusammen. Dies zeigt sich vor allem in seiner paritätischen Besetzung. Bereits 2006 verabschiedete der Rat der Stadt Gelsenkirchen die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen“, die im Rahmen des Inklusionsprozesses überarbeitet, an die aktuellen inklusiven Grundsätze angepasst und 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen wurde³⁷. Damit gehört Gelsenkirchen zu den 20% der Gebietskörperschaften, die eine derartige -und durch das BGG NRW³⁸ als wünschenswert erachtete, Satzung implementiert haben.

Zudem arbeitet die Stadtverwaltung eng verzahnt mit der AGB und Ihren Mitgliedern und Arbeitsgruppen zusammen (s.o.). Bei wesentlichen Entscheidungen der Politik und Verwaltung werden sie und der BMB einbezogen.

³⁷ Drucksache 14-20/3854

³⁸ BGG NRW § 13

Darüber hinaus ist auch der Inklusionsprozess teilhabeorientiert. So finden sich in der AG Inklusion viele Beteiligte und Betroffene zusammen, steuern gemeinsam den Prozess und organisieren sich z.T. in einzelnen Arbeitskreisen, um an themenspezifischen Handlungsfeldern zu arbeiten.

Bei der Planung und Organisation von Wahlen, werden Wahllokale möglichst barrierefrei ausgewählt und Informationen zur Zugänglichkeit auf jeder Wahlbenachrichtigung und online auf der Webseite der Stadtverwaltung vor Wahlen bereitgestellt. Menschen ohne Internetzugang erhalten zudem über zuvor kommunizierte Info-Nummern telefonisch Auskunft und Unterstützung.

Herausforderungen

Die Basis einer jeden Demokratie ist die freie, allgemeine, geheime, gleiche und unmittelbare Wahl. Das aktive Wahlrecht, also selbst Kandidaten wählen zu dürfen, stellt noch immer ein nicht ganz einfach wahrzunehmendes Recht für Menschen mit Behinderungen dar.

Oft erhalten Blinde oder sehbehinderte Menschen durch ihre Verbände Stimmzettelschablonen, dennoch ist die Organisation dieser und ähnlicher Hilfsmittel mit Hindernissen verbunden, so z.B. die durch Betroffene und/ oder ihren Verbänden zu tragenden Kosten. Eine Ergänzung des Serviceangebotes ist von Wahl zu Wahl zu beobachten.

Menschen mit Behinderungen, die Betreuung in allen Angelegenheiten benötigen, dürfen in Deutschland nicht wählen.³⁹ NRW hat diesen Wahlausschluss für die Landes- und Kommunalwahlen im Jahr 2016 abgeschafft.⁴⁰

Zu Bundes- und Landtagswahlen werden heute zahlreiche Informationsmöglichkeiten und Services, gerade auch für Menschen mit Behinderungen, angeboten. Bei künftigen Kommunalwahlen dürfte sich der Status quo weiter verbessern. Einzelbürgern, Bürgerinitiativen oder kleineren Wählergruppen / Parteien fehlt es meist an Wissen und Ressourcen, um die politische Partizipation von behinderten Menschen selbst zu fördern. Hilfestellungen durch geschulte Personen der Verwaltung könnten hier Abhilfe schaffen, um eine echte Willensbildung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

In der Stadt Gelsenkirchen arbeiten ein Jugendrat und Bezirksjugendforen. Im entsprechenden Konzept wird ein „inklusive Ansatz“ verfolgt. Hier gilt es in Zukunft stärker darauf hinzuwirken, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den entsprechenden Gremien vertreten sind.

Eine große Herausforderung stellt die niedrighschwellige Bereitstellung von Informationen kommunaler Entscheidungsprozesse dar. Kommunalpolitik wird derzeit noch nicht speziell aufbereitet. Informationen in Leichter Sprache zu aktuellen politischen und kommunalen Diskussionen gibt es ebenfalls noch nicht. Für effektive Beteiligungsmöglichkeiten sollten zunächst Informationen und Prozesse für alle zugänglich sein. Ein erster Schritt kann die Hinterlegung von Informationen zur Sitzungsteilnahme sein. In den Sitzungszimmern des Hans-Sachs-Hauses sind Hörschleifen installiert, die die Teilnahme an den Sitzungen unterstützen.

³⁹ Bundeswahlgesetz (BWahlG) § 13 Abs. 2

⁴⁰ Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen Artikel 6 & Artikel 7

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 26 + 1, 2, 5, 7, 8, 9

3.4 Kultur

Auch Kultur und Freizeit sind wichtige Elemente für erstrebenswerte Erholung und geistige Betätigung und Erbauung vieler. Übersehen wird dabei häufig, dass auch Menschen mit Behinderung kulturschaffend tätig sind. Leider wird dies einerseits kaum gefördert und wahrgenommen, andererseits hindern allzu oft Barrieren am aktiven Teilnehmen in der Kulturlandschaft. Die UN-BRK unterscheidet genau dieses passive und aktive Teilnehmen an Kultur, Freizeit und Sport. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben durch Zugang zu kulturellem Material, TV- und Filmproduktion, Theatervorstellungen, sowie durch Barrierefreiheit an kulturellen Orten wie Denkmäler, Museen und Bibliotheken zu ermöglichen.

Dabei gilt es besonders darauf zu achten, dass auch Menschen mit Behinderung eigene kulturelle Identitäten entwickeln. So kann, wie bei der Gehörlosenkultur, die kulturelle Identifikation mit behinderten Menschen anderer Nationen stärker ausgeprägt sein als mit der Kultur der Mehrheitsgesellschaft im eigenen Land. Daher fordert auch die UN-BRK diese Kultur anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern.⁴¹

Bisherige Aktivitäten

Die Stadt Gelsenkirchen hat in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen um, die kulturelle Teilhabe aller Menschen sicherzustellen. So wurde der Zugang zum Kulturraum „die flora“ barrierefrei (s.o.) und das Gebäude der Städtischen Musikschule durch eine mobile Treppenraupe barrierearm gestaltet. Das Kunstmuseum ist, mit Ausnahme des Dachgeschosses der alten Villa, barrierefrei. Ebenfalls barrierefrei ist das Schloss Horst mit seinem Museum.

Gemäß der Satzung für die Städtische Musikschule gehört zu den Aufgaben die Integration und Förderung von benachteiligten Personengruppen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen.

Für einkommensschwache Personengruppen, zu denen leider Menschen mit Behinderungen häufig gehören, gibt es Angebote wie der „Kulturpott Ruhr“⁴², GE-Pass und weitere Ermäßigungstarife.

Im Kunstmuseum und im Museum Schloss Horst werden nach vorheriger Anmeldung spezielle Führungen angeboten, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, wie z.B. unterschiedliche sensorische Fähigkeiten, berücksichtigen. Teilweise stehen Audioführungen für Blinde und Sehbehinderte zur Verfügung. Zudem gibt es im Kunstmuseum Gelsenkirchen zahlreiche, speziell auf Menschen mit Beeinträchtigungen zugeschnittene Angebote wie z.B.:

- Partizipation und Interaktion in der Kinetik,

⁴¹ UN-BRK Artikel 30 Abs. 4

⁴² Kulturpott.ruhr (k.A.)

- Haptisches Erleben: Eine Auswahl der kinetischen Werke kann direkt angefasst werden, sowie ein paar der Skulpturen mit Restauratoren-Handschuhen,
- Klangliches Erleben: Einsatz von Instrumenten wie der „Ocean Drum“ (Rauschen des Meeres),
- Kreatives Erleben: Ausprobieren von verschiedenem Material wie Ton, Farben, Gips, Leinwand u.ä. nach Anleitung und mit Betreuung,
- Führungen in leichter Sprache,
- Alle Führungen und Programme nach individueller Beratung und Terminabsprache.

Die im Rahmen des Inklusionsprozesses 2016 gegründete Initiative „Kulturbegleiter/innen Gelsenkirchen“ bietet Menschen, die sich aufgrund einer psychischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht alleine trauen oder es nicht alleine können an Veranstaltungen teilzunehmen, die Möglichkeit, in Begleitung kulturelle Veranstaltungen in Gelsenkirchen zu besuchen. Im Vorfeld durchlaufen die Kulturbegleiterinnen und -begleiter ein vielseitiges Programm an Aus- und Weiterbildungen, welches auf die Bedürfnisse der zu begleitenden Menschen abgestimmt ist. Derzeit werden Menschen mit Behinderungen dazu befähigt, ebenfalls die Rolle einer Kulturbegleitung zu übernehmen.

Verschiedene kulturelle Einrichtungen der Stadt Gelsenkirchen und Veranstalter (u.a. Consol Theater, Emporenkonzerte, Emschertainment, Kunstmuseum Gelsenkirchen und das Musiktheater im Revier) öffnen damit ihre Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfslagen und sind Kooperationspartner der engagierten Initiative, die vom Generationennetz Gelsenkirchen e.V., dem Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen / Wattenscheid und der Volkshochschule Gelsenkirchen ins Leben gerufen wurde. Durch die Kooperation der Initiative Kulturbegleitung mit dem „KulturPott Ruhr“ wird es darüber hinaus möglich, dass auch Menschen mit geringem Einkommen an Veranstaltungen teilnehmen können.

Der Kulturraum „die flora“ unterstützt einen Theaterworkshop des Referates 53/KG – Koordinierungsstelle Gesundheitsplanung – Psychiatriekoordination für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sowohl durch die Bereitstellung von Proberaum als auch finanziell.

Zudem wird auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen jedes Halbjahr ein spezieller Veranstaltungskalender für Menschen mit und ohne geistige Behinderung veröffentlicht.

Über den kostenlosen MedienLieferService können sich mobilitätseingeschränkte Menschen mit Büchern, Hörbüchern und anderen Medien versorgen lassen. Auch berücksichtigen einzelne Angebote die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten und bieten Führungen in leichter Sprache an.

Herausforderungen

Nicht alle Kulturstätten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt baulich barrierefrei. Viele der privatwirtschaftlichen Angebote, wie Kinos, Cafés, Buchhandlungen etc. sind ebenso nicht für alle Menschen zugänglich. Oftmals sind Behindertentoiletten nicht auf dem aktuellsten Stand, spezielle Eingänge nicht zu allen Öffnungszeiten geöffnet oder nicht alle Räume zugänglich. Aber auch an Informationen über angebotene Unterstützungen, über spezielle Angebote oder über noch immer bestehende Barrieren mangelt es. Eine Übersicht oder entsprechende Flyer für das gesamte Kulturangebot Gelsenkirchens existiert noch nicht. Für sehbehinderte und blinde Menschen ist die Ausstattung in einem Teil der kulturellen Einrichtungen nicht barrierefrei. Bei Bedarf erfolgen Hilfe-

stellungen teilweise durch das Personal. Spezifische Angebote wie z.B. Filme mit Audiodeskription gibt es kaum. Zudem kommt es bei der Mitnahme von Begleithunden mitunter zu Konfliktsituationen.

Für gehörlose und schwerhörige Menschen gibt es nur wenige, regelmäßig stattfindende Angebote. In vielen Veranstaltungsräumen fehlt die technische Ausstattung für schwerhörige Menschen. Der Einsatz von mobiler Technik für schwerhörige Menschen ist noch nicht selbstverständlich.

Ebenso wenig selbstverständlich wird die aktive Rolle von Menschen mit Behinderungen in der Kultur bisher bedacht. Zwar findet derzeit ein Umdenken statt, jedoch bedarf es weiterer Anstrengungen, um beispielsweise Bühnen derart auszustatten, dass ein aktives Mitmachen ermöglicht wird. Mit einer derart umfassend, barrierefreien Gestaltung kultureller Angebote, geht in der Regel ein hoher finanzieller Aufwand einher, der die Träger nicht selten vor Probleme stellt.

Auf der anderen Seite sind die Einkommensstrukturen von Menschen mit Behinderungen oft angespannt, sodass selbst ermäßigte Tarife für Kulturveranstaltungen die Menschen vor Herausforderungen stellen. Hier gilt es noch intensiver Alternativen zu erarbeiten.⁴³

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 12, 19, 28 bis 30 + 1, 2, 5, 6, 9, 10

3.5 Freizeit und Ehrenamt

Die UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen sowie zu Sport-, Erholungs-, Tourismus- und sonstigen Freizeitstätten haben.

Bisherige Aktivitäten

Als ein gutes Beispiel kann in diesem Zusammenhang die baulichen Anpassungen des Jugendzentrums in Schaffrath angeführt werden. Dieses erhielt eine Rampe und eine barrierefreie WC-Anlage und bietet so wesentlich mehr Nutzungsmöglichkeiten (Treffen von Ortsvereinen, Wahlen, generationenübergreifende Aktivitäten, Quartierskonferenzen, usw.). Die Umbauten führten auch dazu, dass das Generationennetz Gelsenkirchen e.V. eine inklusive ZWAR-Gruppe („Zwischen Arbeit und Ruhestand“) im Jugendzentrum beheimaten konnte. Diese, aus Menschen mit und ohne erkennbare Behinderung paritätisch zusammengesetzte Gruppe, vernetzt sich im Stadtteil und bietet Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung.

Zudem ist im Sommer 2017 ein barrierefrei gestalteter Quartierstreffpunkt (Schaffrath) eröffnet worden. Dieser ermöglicht es Menschen mit Behinderungen an allen Angeboten im Stadtteil teilzuhaben (z.B. Bildungs- und Freizeitangebote, soziale Kontakte, Beratung und Information, Sprechstunden, Tauschbörsen usw.).

⁴³ z.B. das Preismodell „Pay what you want“ (Zahle was du willst)

In der Familienbildungsstätte (Buer) finden regelmäßig inklusive Kochtreffen und in einer Horster Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Einschränkung ein inklusiver Nähkreis statt.

Mehrmals wurden größere, inklusive Aktionstage „Spiel ohne Grenzen“ in Kooperation u.a. mit den Gesamtschulen in Horst und Erle durchgeführt. Die inklusive ZWAR-Gruppe Horst führt als Folge in Eigeninitiative Aktionstage „Spiel und Spaß mit ZWAR“ durch, an denen sich jeweils mehrere Gruppen beteiligen.

In Gelsenkirchen gibt es neben den bereits erwähnten Aktivitäten, weitere Möglichkeiten und Angebote bürgerschaftlichen Engagements. Beispielhaft seien die Qualifikation für die Seniorenvertreterinnen und Nachbarschaftsstifter durch das Generationennetz Gelsenkirchen und die mannigfaltigen Maßnahmen der Ehrenamtsagentur genannt. Letztere hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 eine inklusive Agentur zu werden. Die Ehrenamtsagentur bietet bereits jetzt Menschen mit Behinderungen Beratung zu Engagementmöglichkeiten an. In diesem Kontext fanden sogenannte Speed-Datings⁴⁴ statt. Überdies bietet die Ehrenamtsagentur ein „Mutmach-Seminar“⁴⁵ an und veröffentlichte ein Erklärbuch „Geschichten vom Helfen“ in einfacher Sprache.

Herausforderungen

Um dem Ziel näher zu kommen, Menschen mit Behinderungen (in ihrem Stadtteil) Teilhabe an Engagement- und Freizeitangeboten zu ermöglichen, müssen diese und die entsprechenden Einsatz- bzw. Veranstaltungsorte barrierefrei gestaltet sein. Hinzu kommt der Bedarf geeigneter Qualifizierungsangebote zu implementieren, sodass alle Akteure, vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Lebenslagen, dazu befähigt werden, andere Menschen durch ihr Engagement zu unterstützen. Gleichzeitig sollten diese Angebote zum Ziel haben, dass Organisationen, Verbände, Vereine und andere Zusammenschlüsse, die Voraussetzungen für Engagementmöglichkeiten schaffen.

Bereits existierende Angebote für Menschen mit Behinderungen müssen intensiver in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Eine gezielte Ansprache über die Ehrenamtsagenturen und über Bildungs-, sowie Kircheneinrichtungen ist dabei denkbar.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 1, 9, 11, 19, 20, 22, 24, 25, 28, 30, 31, 32

3.6 Sport

„Bewegung, Spiel und Sport sind besonders geeignet das gegenseitige Kennenlernen und Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern, den Gedanken der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe im Bewusstsein zu verankern und Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu stärken. Sport bringt Menschen in Bewegung, fördert das Miteinander sowie die Mobilität, verbessert körperliches und psychisches Wohlbefinden, stärkt das

⁴⁴ 2. Speed-Dating, 24. September 2016 mit dem Schwerpunktbereich Behinderteneinrichtungen in Gelsenkirchen-Horst und das 3. Speed-Dating, 24. Juni 2017 „... zum Ehrenamt, das zu mir passt“, Markt der Möglichkeiten für die Zielgruppe: Behinderte

⁴⁵ 26. September 2017

Selbstbewusstsein und macht vor allem Spaß. Bewegung, Spiel und Sport leisten anerkannte Beiträge zur Bildung und zur Gesundheitsförderung aller Menschen sowohl in der Prävention als auch im Prozess der Rehabilitation. Inklusion heißt außerdem, dass es Wahlmöglichkeiten zwischen behinderungsspezifischen und gemeinsamen Angeboten in Sportvereinen gibt.“⁴⁶

Menschen mit Behinderungen sollen ermutigt und gefördert werden, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen. Es ist auch sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten teilnehmen zu können.

Dabei wird besonderer Wert auf die eigene kulturelle und sprachliche Identität gelegt, die ebenso die einzigartigen Sportarten von und für Menschen mit Behinderungen einschließt.

Genau wie dies auch im Bereich der allgemeinen Kultur zu beachten ist, muss auch beim Sport sowohl der aktive, als auch passive Part berücksichtigt werden. Neben der eigenen sportlichen Aktivität muss auch der Zugang zu Sportereignissen als Zuschauer ermöglicht werden.

Bisherige Aktivitäten

Die Sportvereine sind grundsätzlich für alle Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürger, ob als sportaktive Mitglieder, als ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder als Besucherinnen und Besucher offen. Inklusion ist daher bereits Teil einer gelebten Kultur, wenn sie auch nicht immer öffentlich sichtbar wird. So gibt es Menschen mit Behinderungen, die auf allen Ebenen am Vereinsleben teilnehmen oder in den unterschiedlichen Vereinen bzw. Sportarten bereits aktiv sind. Parallel dazu gibt es auch Sportvereine die behinderungsspezifische Angebote oder Gruppen vorhalten, so z.B. der SV Horst-Emscher 08 mit seinem inklusiven Sportprojekt „Circus Wolke“ oder der SSV Buer, der eine Fußballmannschaft für behinderte Kinder initiiert hat. Die am ehesten bekannte Mannschaft ist hierbei sicherlich die Blindenfußballmannschaft des FC Schalke 04. Darüber hinaus sind 14 von 235 Vereinen in Gelsenkirchen im Behinderten- und Rehabilitationsfachverband Nordrhein-Westfalen e.V. engagiert.

Gelsensport, als Dachorganisation der Gelsenkirchener Sportvereine, fördert die Funktion des Sports als gesellschaftlich verbindendes Element und somit auch die Teilhabe behinderter Menschen am organisierten Sport. Die Unterstützungsleistungen gehen dahin, Vereine zu beraten, Schulungen zu vermitteln bzw. über das Sportbildungswerk anzubieten, Eltern bei der Suche nach Sportangeboten zu unterstützen oder auch entsprechende Maßnahmen in den einzelnen Projektbereichen zu initiieren.

In der Vergangenheit wurden beispielweise gemeinsam mit Schulen und Sportvereinen Lernferien-camps oder Leichtathletikaktionstage, bei denen insbesondere auf Grundschüler eingegangen wird, die vom herkömmlichen (Wettkampf-) Sport ausgeschlossen sind, durchgeführt.

Auch das bei Gelsensport angesiedelte Projekt „Schalke macht Schule“ hat sich des Themas Inklusion angenommen. Seit mehr als fünf Jahren besuchen Schulklassen aus Gelsenkirchen das Sozialkompetenztraining. Das Blau-Weiße-Klassenzimmer in der Arena auf Schalke ist ein besonderer Motivator, um das Thema Inklusion zu bearbeiten. Ziel der Trainings ist es, sich selbst und die Klasse aus einer anderen Perspektive zu betrachten und in einer ungewohnten Umgebung wahrzunehmen, um Konflikte und Herausforderungen zu bearbeiten, die im Schulalltag untergehen.

⁴⁶ Deutscher Olympischer Sportbund (2013): 2

Weitere erfolgreiche Aktionen waren die Veranstaltungen „Unified Sports Day“ und „Sport und Inklusion“, die zusammengefasst unter dem Motto „GEMEINSAM BRÜCKEN BAUEN“ im September 2014 stattfanden. Gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster und weiteren Kooperationspartnern wurde dort nicht nur Inklusion praktisch erlebbar gemacht, sondern auch unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert.

Überdies ist das Thema Inklusion in dem Prozess der Sportentwicklungsplanung, den die „Forschungsstelle Kommunale Sportpolitik und -entwicklung“ der Deutschen Sporthochschule Köln, nach Auftrag der Stadt Gelsenkirchen, mit Gelsensport durchführte, in 2015 aufgegriffen worden.

Gelsensport hat auch ein Augenmerk auf die Barrierefreiheit der Sportanlagen. Diese sukzessive mit den weiteren relevanten Dienststellen zu schaffen, wird im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen der Stadt zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum über die „Checkliste Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich“ gewährleistet. So wurde beispielhaft in der Vergangenheit eine Rampenanlage an der Sportanlage Löchterheide eingerichtet oder an der Sportanlage Lohmühle ein Behinderten-WC gebaut. Eine weitere Maßnahme in diesem Bereich stellt auch das in 2012 errichtete Kleinspielfeld für Blindenfußball auf der Sportanlage an der Fürstinnenstraße dar. Die Sportanlage „Offene Tür“ am Berger See wird im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes komplett saniert und barrierefrei gestaltet.

Von Bedeutung ist zudem der Zuschauermagnet FC Schalke 04. Das Stadion des Bundesligavereins bietet an regulären Spieltagen 35 Plätze für Menschen mit Behinderungen an, sowie weitere 98 Plätze für Rollstuhlfahrer und zehn Plätze für sehbehinderte oder gehörlose Menschen. Darüber hinaus steht ein Behindertenbeauftragter bereit. Das Projekt „barrierefrei-ins-stadion.de“ stellt weiterführende Informationen zur Verfügung.⁴⁷

Herausforderungen

Auch wenn viele Sportvereine, für alle Menschen und damit auch für Menschen mit Behinderung geöffnet sind, verfügen sie oftmals nicht über notwendige personelle oder finanzielle Ressourcen, um gezielt inklusive Projekte umzusetzen. Dabei fehlt es z.B. an Mitteln zur Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder auch an individuellen Unterstützerinnen und Unterstützern, die Menschen mit Behinderungen in den Verein begleiten, damit ihnen die Teilnahme an regulären Angeboten ermöglicht wird.

Beim klassischen Wettkampfsport, besteht ein weiteres Hindernis darin, dass Menschen mit Behinderung kaum oder gar nicht im Blickfeld sind, so dass ihnen, (auch) wenn sie nicht nur Freizeitsport betreiben wollen, Grenzen gesetzt sind bzw. „nur“ parallele, auf Behinderung ausgerichtete Wettkämpfe zur Verfügung stehen. Hier sind die jeweiligen Fachverbände gefordert, den Inklusionsgedanken in den jeweiligen Regelwerken zu verankern.

Zunächst sind die Vereinsakteure zu sensibilisieren. Gleichzeitig gilt es die Botschaft zu transportieren, dass auch, wenn nicht jeder Sportverein behinderungsspezifische Angebote vorweist, Diese Angebote dennoch für jede/jeden offen und zugänglich sind. Letztlich geht es darum, Ängste und Unsicherheiten abzubauen und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Entscheidend hierbei ist der individuelle Umgang miteinander, denn so heterogen die Vereine mit ihren jeweiligen Akteuren sowie Ressourcen sind, so heterogen ist auch die Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Ver-

⁴⁷ Bundesliga Stiftung, (2016)

gessen werden darf in diesem Zusammenhang nicht, dass Sportvereine Freiwilligenorganisationen sind, die über begrenzte Ressourcen verfügen. Durch vielerlei gesellschaftliche Herausforderungen, von denen eines das Thema Inklusion darstellt, stehen sie unter einem erheblichen Anpassungsdruck, um ihr Fortbestehen zu sichern. Hier wird eine zunehmende Professionalisierung gefordert, die ehrenamtlich kaum leistbar ist und die auch der Tradition von Sportvereinen entgegensteht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Sport insgesamt an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen hat und sich in sämtlichen Handlungsfeldern (z.B. Integration, Bildung, Soziales, Gesundheit, Stadtentwicklung) einer Kommune wiederfindet. So gesehen, sind Sport und Bewegung in diesen Feldern auch immer unter dem Aspekt der Inklusion zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. D.h. beispielsweise auch, dass Sport als Teil der Stadtentwicklung und -erneuerung, sowohl genormte Sportanlagen, als auch alternative Sporträume wie Parks, Trendsportanlagen, Radwege oder Quartiersplätze – als potentielle Räume für Bewegung – mitgedacht werden müssen.

Maßnahmen

*Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: **31 bis 33 + 9, 11, 20, 21***

3.7 Gesundheit

Für Menschen mit Behinderungen ist gerade die Gesundheitsversorgung von enormer Bedeutung. Obwohl ein beträchtlicher Teil der Patientinnen und Patienten Menschen mit Behinderungen sind, weisen die allermeisten Praxen, Therapiezentren, Apotheken und Krankenhäuser große Barrieren auf.

Die UN-BRK erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen an. Dies erfordert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitssystems, einschließlich geschlechtsspezifischer Gesundheitsdienste und gesundheitlicher Rehabilitation, zu ermöglichen.

Bisherige Aktivitäten

Seit Jahren engagiert sich die Stadt Gelsenkirchen in Kooperation mit den verschiedenen Institutionen und Wohlfahrtsverbänden in Projekten, um die Versorgung von Menschen mit psychischen, geistigen Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen, die durch Suchterkrankungen entstanden sind, zu verbessern. Im Zuge des zivilgesellschaftlichen Prozesses zur Inklusion, hat sich ein Arbeitskreis gegründet, der aus Expert/innen in eigener Sache und professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem psychosozialen Bereich besteht. In dem AK wurde deutlich, wie wichtig es insbesondere für Betroffene ist, das Ausmaß von Fremd- und Selbststigmatisierung abzubauen. Beeinträchtigungen aufgrund von seelischen Erkrankungen sind für Außenstehende oft nicht erkennbar. Klar formuliert wurde der Wunsch nach Begegnung auf Augenhöhe in Behörden, Krankenhäusern, Arztpraxen und Betrieben.

Vor diesem Hintergrund entstand im August 2015 die Theatergruppe „InkluImpro“. Nach anfänglicher Skepsis ist für alle spürbar:

- Alle Menschen können sich in der Theatergruppe gleichermaßen willkommen fühlen.
- Es ist positiv, Unterschiedlichkeit und Vielfalt zu erleben.
- Für alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist es selbstverständlich, dass Ausgrenzung und Diskriminierung nicht geduldet wird.

Der Kinder- und Jugendmedizinische Dienst des Referates Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen nimmt im Bezug zum Thema Inklusion folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Betreuung von schwangeren Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen sowie Behinderungen verschiedenster Art,
- Beratung und Betreuung von Familien mit Säuglingen, die durch o.g. Problemstellungen Hilfebedarfe haben,
- Medizinische Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Beratung der Erziehungsberechtigten, einschließlich der Erstellung von medizinischen Hilfeplänen,
- Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen an Regel- und Förderschulen,
- Beratung von Kindertageseinrichtungen und Schulen in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit allen Facetten von Beeinträchtigungen.

Seit acht Jahren besteht in Gelsenkirchen eine Beschwerdestelle für Psychiatrie.

Die Aufklärungsinitiative „Verrückt? Na und!“ wird vornehmlich seit 2011 durch den NIENHOF - Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit e. V. in Gelsenkirchen umgesetzt.⁴⁸ Ein Ziel der Initiative ist es, einen Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz von seelischen Erkrankungen zu leisten. Der Wirkungsansatz besteht in der Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit Menschen, die Erfahrungen mit psychischen Gesundheitsproblemen haben, den Expertinnen und Experten in eigener Sache und Menschen, die professionell auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit arbeiten. Alle begegnen sich im Schulprojekt auf Augenhöhe und sind MUT-Macher. „Verrückt? Na und!“ macht Mut den Blick für das eigene Leben zu schärfen, mehr Chancen für die eigene Gesundheit zu entdecken, Ängste und Vorbehalte wahrzunehmen, zu überprüfen und besser zu verstehen, voneinander zu lernen und aufeinander zu achten. Die Schulprojekte finden an Projekttagen ab Klasse 8, klassenweise, in allen Schultypen statt. Das Projekt ist als ein umfassendes Lebensthema konzipiert und bezieht auf Wunsch Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und Eltern mit ein.

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Gelsenkirchen, wurden bereits intensive Gespräche zur Barrierefreiheit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderungen getätigt. Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit war eine eigens erstellte Kommunikationshilfe, die an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ausgeteilt wurde.

Für Demenzerkrankte gibt es Fachberatungsstellen (Infocenter des Generationennetzes, Fachstelle Demenz des Caritasverbandes, das Demenz-Servicezentrum für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, in Trägerschaft der AWO und die Alzheimer Gesellschaft Gelsenkirchen). Die Krankenhausversorgung ist über die Geriatrien des Elisabeth- und St. Joseph-Hospital, über die Psychiatrien des

⁴⁸ Irrsinnig Menschlich e.V.

Elisabeth-Krankenhauses und der Evangelischen Kliniken sowie über die dortige Neurologie gesichert. Haus- und Fachärzte kümmern sich um die ambulante medizinische Versorgung. Neben vielen ambulanten Diensten, die sich um Demenzkranke sorgen, existieren eine Vielzahl niedrigschwelliger Betreuungsangebote, stationären Hausgemeinschaften in einigen Pflegeheimen sowie ambulante Wohngemeinschaften. Schließlich sind elf Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger derzeit aktiv. Zudem wird monatlich eine Demenzsprechstunde im Infocenter Maelostraße angeboten. Die Initiative der Alzheimer Gesellschaft Gelsenkirchen sorgt sich darum, dass Demenz kein Tabuthema mehr bleibt, dass Demenz entstigmatisiert wird und, dass sich Gelsenkirchen auf den Weg zu einer demenzfreundlichen Kommune macht.

Herausforderungen

Nicht zuletzt führt der demographische Wandel dazu, dass der Gesundheitsbereich inklusiver werden muss. Bereits der Inklusionsplan der Landesregierung sieht hierzu unterschiedliche Ziele vor, die im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren und ein gemeinsames Vorgehen beim Thema Inklusion vorantreiben sollen.⁴⁹

Auf kommunaler Ebene muss die Barrierefreiheit von Einrichtungen des Gesundheitswesens stärker in das Bewusstsein gerückt werden. Selbst bei Neubauten im Gesundheitsbereich kann festgestellt werden, dass nicht alle Aspekte von Barrierefreiheit beachtet werden.

Grundsätzlich stellen die bereits 2013 durch die Landesgesundheitskonferenz NRW genannten Defizite⁵⁰ auch heute noch Herausforderungen dar:

- Barrieren (räumlich, sprachlich, akustisch und optisch),
- unzureichende Zielgruppen- und Nutzerorientierung,
- finanzielle Rahmenbedingungen (Kosteneinsparungsdruck, Budgetierung, Eigenbeteiligung, etc.),
- Fragmentierung und Intransparenz des Versorgungsangebots,
- Schnittstellenprobleme,
- Problembewusstsein und individuelle Kompetenzen,
- späte Reaktion auf gesundheitliche Probleme,
- spezielle Expertise und Leitlinien zur Gesundheitsversorgung.⁵¹

Darüber hinaus müssen in Zukunft die Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und gleichzeitiger Behinderung oder Pflegebedürftigkeit verstärkt in den Fokus genommen werden. Die kulturellen Unterschiede und damit auch unterschiedliche Herangehensweisen an Problemstellungen im Bereich der Gesundheit und häuslichen Pflege, gilt es mit allen Beteiligten im Dialog zu ergründen. Eine neue Herausforderung stellen Flüchtlinge mit Behinderungen dar. Dabei ist auch das Thema der psychosozialen Versorgung von besonderer Bedeutung.

Für die Entwicklung einer kultursensiblen Gesundheitsförderung für Migrantinnen und Migranten, wie auch für Flüchtlinge engagiert sich seit 2015 ein gleichnamiger Arbeitskreis der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.

⁴⁹ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): 146

⁵⁰ 22. Landesgesundheitskonferenz NRW (2013): 6

⁵¹ ebenda: 9f.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Gelsenkirchen ist ein Zusammenschluss von professionellen und ehrenamtlichen Helfern, die träger- und parteiübergreifend an einer kontinuierlichen, inklusiv- und sozialraumorientierten Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung mitarbeitet.

Dies erfolgt über ihre handelnden Akteure, die innerhalb des Gesundheitsbereiches insbesondere in den Feldern der Suchtprävention, Eingliederungshilfe, HIV-Prophylaxe und Sexualpädagogik, der Aufklärung gegen sexuellen Missbrauch sowie in den Feldern der Altenarbeit, Arbeit für Menschen mit psychischen Handicaps und Familienförderung sowie in den gesundheitspolitischen Gremien aktiv sind.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 34 u. 35

3.8 Jugend- und Familienförderung

Volle und wirksame Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft sind allen Menschen zu ermöglichen – auch unabhängig von ihrem Alter. Kinder und Jugendliche bilden dabei eine besonders schutzwürdige Gruppe. Dieser besonderen Stellung trägt auch die UN-BRK Rechnung.

Wert legt die UN-BRK dabei auch auf die Reduzierung von negativen Auswirkungen einer Behinderung auf das Leben von Kindern. Daher sind insbesondere frühe Hilfen anzubieten.

Aber auch die Familiengründung und das Recht auf Fortpflanzung sind in der UN-BRK verankert. So sind Maßnahmen zur Zugänglichkeit von „altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung“⁵² zu ergreifen und „Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung“⁵³ zu unterstützen. Dabei dürfen Kinder nicht aufgrund einer eigenen Behinderung oder Behinderung der Eltern von diesen getrennt werden. Sind Familienangehörige nicht in der Lage, für ein Kind mit Behinderung zu sorgen, müssen die Vertragsstaaten andere Formen der Unterstützung und Betreuung sicherstellen, die eine familiennahe oder -ähnliche Betreuung gewährleisten.

Bisherige Aktivitäten

Grundsätzlich waren und sind alle Angebote der Jugend- und Familienförderung für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern offen.

Es gibt darüber hinaus gezielte Aktionen und Angebote zum Thema Inklusion. So erstellten Jugendliche aus dem Jugendzentrum Buerer Straße Dokumentarfilme zum Thema Inklusion, welche öffentlich vorgestellt wurden.

Gemeinsam mit Transfer e.V. und der Jugendförderung findet ein Coaching Prozess statt. Themenfelder sind die „inklusive Jugendarbeit“ und die „inklusive Ferienmaßnahmen“ in den Jugendzentren sowie auf Bauspielflächen. In der Folge wurden und werden schrittweise inklusive Ansätze

⁵² UN-BRK Artikel 23

⁵³ ebenda

umgesetzt. Der kommunale Träger und die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben im kommunalen Kinder – und Jugendförderplan der Stadt Gelsenkirchen das Thema Inklusion als Querschnittsaufgabe definiert. 2016 wurde hierzu ein Fachtag durchgeführt.

Die Familienförderung erstellte in Zusammenarbeit mit betroffenen Eltern den Flyer „Wenn alles anders ist“ als Erstinfo für Eltern mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind.

Das Familienbüro informiert, als zentrale Anlaufstelle für Eltern mit Kindern von 0 - 6 Jahren, zu Fördermöglichkeiten, Beratungsstellen, finanziellen Ansprüchen der Eltern oder benennt adäquate Kontakte. Es bietet darüber hinaus regelmäßig spezielle Kurse für Eltern mit behinderten Kindern an, wie etwa „Fitness für Kids mit Handicap“. Dieser Kurs richtet sich an Kinder von 12 - 36 Monaten, die in ihrer motorischen Entwicklung beeinträchtigt sind. Auch in anderen Kursen wird auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und auch der Eltern eingegangen. Dies geschieht entsprechend der Bedarfslage in unterschiedlichen Sprachen, um auch nicht Deutsch sprechende Familien frühzeitig zu erreichen.

Auch ein Kleinkind-Memory-Spiel, in dem Kinder mit Behinderung vorkommen, wurde entwickelt, um gleichaltrige Kinder für das Thema Behinderung und Inklusion zu sensibilisieren.

Bezüglich der Freizeitangebote wurden verschiedene Programme entwickelt. So haben einige Museen spezielle Programme für Menschen mit Behinderungen, auch für Kinder und Jugendliche, entwickelt.

Herausforderungen

Auch wenn viele Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen ebenfalls für jene mit Behinderungen nutzbar sind, ist dies für Eltern noch immer mit einer großen Informationshürde belegt. So finden sich kaum Informationen zu Freizeit- und vor allem Ferienbetreuungsangeboten bzgl. der Teilnahmemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Für Eltern kann dies teils zu langwierigen Informationsbeschaffungen und komplexen Absprachen mit den Verantwortlichen von Kinder- und Jugendaktivitäten führen.

Aber auch die Angebote selbst sind selten von Anfang an inklusiv konzipiert. Dem großen Engagement der Betreuerinnen und Betreuer, pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist es zu verdanken, dass individuelle Lösungen gefunden werden. Hier gilt es, möglichst im Vorfeld von geplanten Aktivitäten auf die Zugänglichkeit für verschiedene Behinderungen zu achten und entsprechend zu kommunizieren.

Der generelle Umbau von Freizeiteinrichtungen zur inklusiven Teilnahme aller, sowohl durch bautechnische Maßnahmen, als auch der inhaltlichen Ausrichtung und Qualifizierung des Personals, tragen dazu bei, Kinder- und Jugendarbeit zu vereinfachen. Problematisch stellt sich dabei das Wirken bei privatwirtschaftlichen Einrichtungen dar. Diese nehmen Änderungen oft nur dann vor, wenn dadurch eine bessere Auslastung erzielt werden kann.

Die Teilnahme von Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen an entsprechenden Angeboten scheitert teilweise aber auch an weiteren Rahmenbedingungen: Je nach Behinderung wird eine zusätzliche personelle Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigt, deren Finanzierung jedoch nicht gesichert ist. Es besteht zwar ggf. die Möglichkeit, dass die Eltern ergänzende Leistungen beantragen (z.B. Leistungen der Verhinderungspflege, Eingliederungshilfe, etc.), hier erschweren jedoch unterschiedliche Zuständigkeiten und Leistungsvoraussetzungen

die Inanspruchnahme. Eine Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist auch nur möglich, wenn es sich um eine integrative Maßnahme handelt, die zum Ziel hat, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit führt teilweise auch zu Akzeptanzproblemen bei Jugendlichen ohne Behinderung. Daher sind auch Bildungsangebote zur Bewusstseinsbildung wichtig.

Zudem sind Eltern nicht ausreichend über die bestehenden Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung informiert. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule. Sofern ein Kind im Rahmen der Offenen Ganztagschule nachmittags betreut wird, besteht ein Anspruch auf eine verlässliche Ganztagsbetreuung auch in den Ferien, allerdings begrenzt auf sechs Wochen im Schuljahr. Hier entstehen für Eltern, aufgrund der zusätzlichen Betreuung, weitere Kosten. Dies liegt daran, dass Integrationshelferinnen und -helfer für Kinder mit Behinderungen an der Offenen Ganztagschule aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur für die Zeit des Schulunterrichts finanziert werden.

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 3, 26, 36, + 6, 9, 20

3.9 Mädchen und Frauen mit Behinderung

Noch immer sind Mädchen und Frauen allgemein Ziel von vielgestaltiger Diskriminierung. Mädchen und Frauen mit Behinderungen sind darüber hinaus oft in mehrfacher Hinsicht der Diskriminierung und Benachteiligung ausgesetzt. Bereits in der Präambel der UN-BRK wird auf diese weltweit bestehende Problematik hingewiesen.

Als Konsequenz verpflichtet die UN-BRK die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen“ zu treffen.⁵⁴ Auch sind Maßnahmen zum Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechterspezifischer Aspekte, durchzuführen.⁵⁵

Bisherige Aktivitäten

Durch die langjährigen Erfahrungen u.a. mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diskriminierung, Gewaltprävention und Chancengleichheit sind in Gelsenkirchen viele der Anlaufstellen, die häufig oder ausschließlich von Frauen und Mädchen genutzt werden, im fachlichen Alltag mit „inklusivem Vorgehen“ vertraut. Hier besteht schon im Ansatz eine große Offenheit für das Benachteiligungs- und Ausgrenzungserleben behinderter Mädchen und Frauen, aber auch eine geschärfte Wahrnehmung für deren Stärken und Chancen. In vielen Fällen werden kreative und individuelle Angebote und Problemlösungen für und mit Mädchen und Frauen, die mit Teilhabeschwierigkeiten leben, gesucht und gefunden. Die folgenden Beispiele stellen nur eine kleine Auswahl von passgenauen lokalen Angeboten dar:

⁵⁴ UN-BRK Artikel 6

⁵⁵ UN-BRK Artikel 16

Die Frauenberatungs- und Kontaktstelle e.V. / Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen e.V. bietet, nach individueller Absprache und entsprechender Vorbereitung, Beratung in geeigneter Sprache – auch Fremdsprache – und in individuell angemessenen Settings an. Unter Berücksichtigung möglicher eigener Grenzen vermittelt sie an geeignete Stellen und Netzwerke. Die Beratungsstelle ist außerdem für mobilitätseingeschränkte Frauen zugänglich.⁵⁶

Als ein Bestandteil der Infrastruktur lässt sich der „Internationale Mädchengarten“ als beispielhafter Lern- und Freizeitort benennen. Hier finden verschiedene Projekte z.B. in Kooperation mit Förderschulen statt. Träger ist der Verein Maria-Sibylla-Merian e.V. in Gelsenkirchen. Dieser hat sich die Förderung der emanzipatorischen Jugendhilfe, insbesondere der Bildung und Erziehung im Sinne einer nachhaltigen sozialen Integration von Mädchen mit und ohne Behinderungen, unter Berücksichtigung ihres kulturellen Hintergrundes, zur Aufgabe gemacht.

Die Gleichstellungsstelle fühlt sich der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen verpflichtet. Sie steht für individuell angepasste Informations- und Beratungsgespräche zur Verfügung und arbeitet als Clearinginstanz kollegial und konzeptionell mit verschiedenen Institutionen und Netzwerken zusammen.

Das Mädchenzentrum beschäftigt speziell für die kontinuierliche und enge Zusammenarbeit mit Gelsenkirchener Förderschulen und die Beratung von behinderten Mädchen eine Diplom-Rehabilitationspädagogin. Es führt zudem ein, durch die Anneliese-Brost-Stiftung gefördertes, Projekt zur Verselbstständigung von Mädchen mit Behinderungen durch.⁵⁷

Herausforderungen

Für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen sind auch in Gelsenkirchen keineswegs alle Beratungsstellen und Einrichtungen, (gynäkologische) Praxen und andere wichtige Anlaufpunkte eigenständig und problemlos zugänglich. Dabei verursachen unterschiedliche Behinderungen natürlich auch unterschiedliche Zugangsschwierigkeiten: So sind beispielsweise einige Stellen für mobilitätseingeschränkte Frauen nur schwer oder gar nicht erreichbar, bei anderen mangelt es an Möglichkeiten, Beratungen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern durchzuführen. Hier gibt es noch vielfältigen Optimierungs- und Handlungsbedarf.

Sehr hilfreich wären zudem sowohl für Betroffene als auch für Fachleute gezielte, leicht zugängliche, gut verständliche Informationen über die bestehenden Angebote. Bisher gibt es keine Übersicht über sämtliche Angebote für Frauen mit Behinderungen. Es fehlen auch weitgehend Informationen in vereinfachter Sprache.

Das Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen“ ist von besonderer Bedeutung. Die vorhandenen Angebote zur Unterstützung sollten alle Mädchen und Frauen ohne Einschränkung nutzen können. Die dringende Notwendigkeit, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen, wird auch in der Studie der Universität Bielefeld „Lebenssituation und Belastungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ deutlich. Ein Ergebnis der Studie ist, dass Frauen mit Behinderungen allen Formen der Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt sind, als Frauen ohne Behinderungen.⁵⁸

⁵⁶ Frauenberatungs- und Kontaktstelle Gelsenkirchen

⁵⁷ Mädchenzentrum e.V.

⁵⁸ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Maßnahmen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten sind alle Maßnahmen in tabellarischer Form und fortlaufend nummeriert dem Aktionsplan als Anlage A beigefügt. Folgende Maßnahmen beziehen sich unmittelbar oder mittelbar auf dieses Handlungsfeld: 1, 2, 5, 9, 20, 22

3.10 Arbeit

In der UN-BRK wird von den Vertragsstaaten verlangt, Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit einzuräumen wie Menschen ohne Behinderung. Dies bedeutet die Möglichkeit zu haben, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten haben die Verwirklichung, dieses Rechts durch geeignete Schritte zu sichern und zu fördern. Dazu gehört es auch, Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen und sicherzustellen, dass sie für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt erhalten.

Bisherige Aktivitäten

Die öffentlichen Arbeitgeber in Gelsenkirchen erfüllen ihre Pflicht zur Besetzung von Arbeitsplätzen mit Menschen mit Behinderungen nahezu komplett. Die Stadt Gelsenkirchen richtete in der Vergangenheit sogenannte Außenarbeitsplätze ein, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Werkstatt direkt bei der Stadt Gelsenkirchen arbeiten, aber weiterhin über die Werkstätten beschäftigt sind.

Agentur für Arbeit

Das Reha/SB-Team der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen beschäftigt sich explizit mit der Vermittlung und Förderung von Menschen mit Behinderung. Spezielle Beratungsfachkräfte beraten individuell über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Dabei ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Arbeitsmarktberatung und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber,
- Beratung, Förderung und Integration von jugendlichen und erwachsenen Rehabilitanden im Rahmen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung,
- Berufsorientierung in den Abgangs- und Vorabgangsklassen der Förder- sowie Inklusionsschulen zur Vorbereitung auf den Übergang Schule - Beruf,
- Beratung und Förderung von Arbeitgebern, die einen behinderten oder schwerbehinderten Menschen beschäftigen möchten,
- Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes im Hinblick auf die Personengruppe.

Die Agentur für Arbeit Gelsenkirchen nutzt alle ihr zu Verfügung stehenden Mittel, um Inklusion zu ermöglichen und die Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei gilt der Grundsatz „So normal wie möglich, so speziell wie erforderlich“. Zur Unterstützung dieses Ziels können, nach Prüfung der Voraussetzungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht

werden. Als ein Kostenträger der beruflichen Rehabilitation erbringt die Agentur für Arbeit Gelsenkirchen Unterstützungshilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, die im Folgenden beispielhaft aufgelistet werden:

- Diagnose- und Eignungsfeststellungsverfahren,
- berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung),
- spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Zuschüsse an Arbeitgeber (z.B. Eingliederungszuschuss, Probebeschäftigung),
- technische Arbeitshilfen,
- Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Das Ziel dieser Maßnahmen und Leistungen ist, diese so betriebsnah wie möglich durchzuführen, um die Menschen mit Behinderung auf den 1. Arbeitsmarkt vorzubereiten.

IAG

Im „Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen / das Jobcenter (IAG)“ wurde zur Betreuung der Menschen mit einer Schwerbehinderung oder mit Ansprüchen auf Teilhabeleistungen (Reha) eine eigene Organisationseinheit eingerichtet, um die vielgestaltigen Bedürfnisse dieser Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention professionell zu unterstützen. Es werden dort rd. 2.000 Menschen mit Behinderungen betreut.

Die zentrale Aufgabe der eingesetzten Integrationsfachkräfte ist es, in Erwerbstätigkeit bzw. in Ausbildung zu vermitteln. Dazu wird durch Fallmanagerinnen und -manager und persönliche Ansprechpartnerinnen und -ansprechpartner, unter besonderer Berücksichtigung behinderungsbedingter Problemlagen, passgenau zu individuellen Integrationsfragen beraten. Um die Menschen mit Behinderungen für den Arbeitsmarkt vorzubereiten, werden die zweckdienlichen Eingliederungsleistungen eingesetzt, u. a. ganz spezielle Maßnahmen für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Im IAG gibt es für den Behindertenbereich zudem einen eigens geschulten Mitarbeiter, der initiativ die Kontakte zu den Arbeitgebern sucht. Arbeitgeber können ihn über eine Hotline direkt kontaktieren. Die im Fokus stehenden Bewerber werden gezielt mit den passenden Arbeitgebern zusammengebracht. Die speziell für Arbeitsaufnahmen verfügbaren Fördermittel werden dabei konsequent eingesetzt, z.B. Eingliederungszuschüsse, um Minderleistungen von Arbeitnehmern auszugleichen. Oder es werden Probebeschäftigungsverhältnisse vorgeschaltet, damit sich Menschen mit Behinderungen und ihre potentiellen Arbeitgeber vor einer verbindlichen Arbeitsaufnahme ohne Risiko und Kosten ausprobieren können.

Da in der Öffentlichkeit immer wieder Vorbehalte gegen die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu hören sind, wird mit Aktionstagen Aufklärung betrieben. Dabei werden auch erfolgreich Arbeitsplätze eingeworben. Mit allen am hiesigen Arbeitsmarkt tätigen Akteuren wird im Rahmen eines Netzwerkes zum Wohle von Menschen mit Behinderungen zusammengearbeitet.

Zudem wird die Zusammenarbeit mit den Reha-Trägern (z. B. Arbeitsagentur, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) forciert. Der Kontakt zur Arbeitsagentur ist besonders eng, da sie zum Rehabilitationsträger für Menschen mit Ansprüchen

nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bestimmt wurde, wenn andere Reha-Träger nicht greifen. Die Arbeitsagentur entwickelt im Reha-Beratungsprozess zusammen mit dem IAG Eingliederungsvorschläge zur Integration am Arbeitsmarkt. Die Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen, einschließlich der Integrationsverantwortung, trägt in diesen Fällen allein das IAG.

Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst (IFD) unterstützt Menschen mit Behinderungen bei allen Fragen rund um das Thema Arbeit. Der IFD ist dabei nicht nur Vermittler von Arbeits- und Ausbildungsstellen, sondern auch begleitender und unterstützender Dienst am Arbeitsplatz. Bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen informiert der IFD über Fördermöglichkeiten, hilft bei der Antragstellung und steht bei Fragen beratend zur Seite. Dabei hat der IFD folgende Schwerpunkte:

- Sicherung von Arbeitsplätzen bei Langzeiterkrankungen oder Wiedereingliederung,
- Vermittlung von Arbeit,
- (Wieder-)Einstieg in den Beruf bei Menschen mit einer seelischen Erkrankung (Übergang Psychiatrie),
- Übergang von der Schule in den Beruf,
- Übergang von der Werkstatt in den 1. Arbeitsmarkt,
- Fachberatung für hörbehinderte Menschen,
- Fachberatung für sehbehinderte Menschen.

Herausforderungen

Im November 2016 waren insgesamt 1.336 schwerbehinderte Arbeitslose gemeldet. Damit stellten diese einen Anteil von 6,1 % der insgesamt, als arbeitslos gemeldeten Menschen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen nicht als arbeitslos gelten, wenn sie beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Infolge der demografischen Entwicklung und des steigenden Renteneintrittsalters wird die Zahl von Menschen mit einer Behinderung, insbesondere mit einer Schwerbehinderung, in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmen.

3.11 Bildung

Zur Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung verpflichten sich die Vertragsstaaten auf Basis der UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen umzusetzen.

Für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Schulbildung sowie Erwachsenenbildung wird derzeit von der Stadt Gelsenkirchen ein separates Inklusionskonzept umgesetzt. Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (9. SCHRÄG) am 16. Oktober 2013 ist der gemeinsame Unterricht von Schüler/innen mit und ohne Behinderung der gesetzliche Regelfall. Gelsenkirchen verfolgt mit dem sogenannten Gelsenkirchener Weg einen eigenen Inklusionsprozess: In drei Modellregionen (Bismarck, Erle und Horst) entwickeln die Schulen gemeinsam mit der Schulaufsicht, den Inklusionskoordinatoren, der Schulverwaltung, der Schulberatung, dem Kompetenzteam Lehrerfortbildung und dem Kommunalen Bildungsbüro der Stadt Gelsenkirchen neue Strukturen. In einem zweiten Schritt werden diese auf weitere Schulen der Stadt übertragen.

Neben dem, was Schule in der augenblicklichen Situation per Gesetz leisten muss, entsteht so mittelfristig eine nachhaltige Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Kinder auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem.

Diesen aufgezeigten Weg gilt es in den nächsten Jahren vollständig zu vollziehen. Dabei gelten auch hier die Rahmenbedingungen der UN-BRK, also die direkte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

4 Weiteres Verfahren

Die im Aktionsplan genannten Maßnahmen werden durch die entsprechenden Dienststellen und Zuständigkeiten der Stadtverwaltung umgesetzt oder dort, wo dies notwendig ist, mit externen Akteuren angegangen. Die aufgeführten Maßnahmen und Herausforderung sind dabei keinesfalls als abschließende Liste zu betrachten. Inklusion ist ein Prozess und so tauchen immer wieder neue Möglichkeiten und Problemstellungen auf, mit denen umgegangen werden muss. Das Umsetzen einer einzelnen Maßnahme bedeutet außerdem nicht die Beseitigung aller Barrieren. Deshalb ist auch der Aktionsplan kein einmaliges, abschließendes Werk, sondern Gegenstand eines kontinuierlichen Prozesses.

Zukünftige Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Sie können sich aus den Ergebnissen von Untersuchungen, die im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung und im Aktionsplan der Landesregierung NRW vorgesehen sind, aus Handlungsempfehlungen, die in einigen Themenbereichen des Landesaktionsplans, dem Aktionsplan des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und Gesetzesänderungen ergeben.

Höchste Priorität bei der Umsetzung des Aktionsplanes hat dabei die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, sowie weiterer themenbezogener Akteure und Institutionen. In der AG Inklusion soll regelmäßig über die Umsetzung des Aktionsplans berichtet werden.

5 Schlussbemerkung

Ein Ausdrücklicher Dank geht an alle am bisherigen Inklusionsprozess Beteiligten, mit deren Einsatz dieses wichtige und zugleich vielschichtige Querschnittsthema derart vorangetrieben werden konnte. Gleichwohl werden noch weitere Herausforderungen auf dem Weg zu einer umfänglichen Teilhabe Aller zu bewältigen sein.

Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung, Hof Holz gGmbH, Sozialwerk St. Georg e.V., Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Ortsverein Gelsenkirchen, Blinden- und Sehbehindertenverein Gelsenkirchen e.V., Sozialverband Deutschland Bezirksverband Gelsenkirchen/Bottrop, Generationennetz Gelsenkirchen e.V., Kath. Kindergärten Hippolytus und Liebfrauen, Mädchenzentrum Gelsenkirchen e.V., Caritas Gelsenkirchen, Haus St. Rafael, Ehrenamtsagentur Gelsenkirchen e.V., KISS- Selbsthilfekontaktstelle Gelsenkirchen, Werkverein Gelsenkirchen e.V., Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Gelsenkirchen, Alzheimergesellschaft Gelsenkirchen/proDem e.V., Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen, Albert-Schweitzer-Schule, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Ausländer- und Flüchtlingsbüro Gelsenkirchen, auxilia - Familienunterstützender Dienst des Caritasverbandes für die Stadt Gelsenkirchen e. V., Arbeiterwohlfahrt Gelsenkirchen, Evangelisches Johanneswerk, Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid, Berufskolleg Königstraße, Bundesverband der Kehlkopfloren und Kehlkopffoperierten e.V. – Ortsteil GE, Bundesverband für Rehabilitation Kreisverband Gelsenkirchen, Compass Pflegeberatung, Der Ziegenmichel, Deutsche Diabetes Hilfe Bezirksverband Gelsenkirchen, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Deutsche Parkinson Vereinigung e. V., Deutsche Rheuma-Liga NRW e. V., Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew - Landesverband NRW e.V. Gruppe Gelsenkirchen, Deutsches Rotes Kreuz, DGB Haus der Jugend/Jugendring Gelsenkirchen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Drogenberatung Kontaktzentrum, Evangelische Kindergartengemeinschaft im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, FAA Bildungsgesellschaft mbH, Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW, Familienzentrum Don Bosco Scholven, Gelsenkirchener Hospiz-Verein e. V., Gesamtschule Berger Feld, Gesamtschule Hort, Gelsensport, GIGA - Gesellschaft f. Interkulturelle Gesundheitliche Aufklärung, Selbsthilfegruppe Schwerhöriger und Ertaubter Gelsenkirchen, Glückauf-Schule LWL-Förderschule, Schule an der Erzbahn - Gemeinschaftsgrundschule, Gutenbergschule - Gemeinschaftsgrundschule, Hansaschule – Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Jugendzentrum Kanzlerstraße, Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Schalke hilft gGmbH, Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco, Katholische Kindertageseinrichtung Herz Jesu, Katholische Kindertageseinrichtung St. Ludgerus, Katholische Grundschule Sandstraße, Kindergarten Herz-Jesu, Kinderschutzbund Gelsenkirchen, Kita St. Friedberg, Kontaktkreis für Krebskranke e. V. Gelsenkirchen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Abt. Behindertenhilfe, Lebenswelt Gabriel gGmbH, Löchterschule - Westfälische Förderschule, NIENHOF - Verein zur Förderung psychosozialer Arbeit e. V., Osteoporose Selbsthilfegruppe Gelsenkirchen, Werkverein Gelsenkirchen e.V.

Anhang

A Maßnahmen

I. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

A. Kommunikation/ Information

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
1	Verwendung leichter Sprache	Durch die Verwendung von leichter Sprache sollen Äußerungen der Verwaltung verständlicher werden.	Ausbau der Verwendung leichter Sprache im Verwaltungshandeln.	Eine entsprechende verwaltungsinterne Arbeitsgruppe arbeitet an der Umsetzung. Eine Schulung von Dienstkräften ist in Vorbereitung.	innerhalb von 5 Jahren; zum Teil bereits umgesetzt	Referat 10 – Personal und Organisation alle Dienststellen
2	Einsatz technischer Kommunikationshilfen	Durch den Einsatz technischer Kommunikationshilfen soll die Zugänglichkeit zu Informationen verbessert werden.	Städtische Liegenschaften sollen verstärkt mit technischen Kommunikationshilfen ausgestattet werden.	Das Hans-Sachs-Haus, das Rathaus Buer und einige weitere städtische Liegenschaften verfügen über solche technischen Kommunikationshilfen. Die Stadt Gelsenkirchen hat zehn mobile FM-Schleifen angeschafft, die intern und extern im Bedarfsfall genutzt werden können.	innerhalb von 5 Jahren; zum Teil bereits umgesetzt	Referat 65 – Hoch- und Tiefbau Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
3	Informationsangebot für Eltern von Kindern mit Behinderungen		<p>Identifikation von Ansprechpartner/innen; Zusammenstellung einer Informationsbroschüre für Eltern von Kindern mit Behinderungen.</p>	<p>Die Stadt Gelsenkirchen verfügt bereits über einige Printveröffentlichungen, die Ansprechpartner/innen und Informationen für Teilbereiche bieten (z.B. "Wegweiser Generation 50plus", „miteinanderlebenlernenlachen“). Im Rahmen von Neuauflagen werden Informationen aktualisiert und ggf. ergänzt. Zudem soll ein zusammenfassender Überblick über Ansprechpartner/innen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>innerhalb von 5 Jahren; zum Teil bereits umgesetzt</p>	<p>Kommunales Bildungsbüro; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter</p>

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
4	Einrichtung eines Forums für Anregungen der Bürgerschaft	Die Bürger/innen sollen „einfach“ Anregungen zur barrierefreien Gestaltung der Stadtgesellschaft unterbreiten können.	Entwicklung einer entsprechenden digitalen Plattform.	Die Umsetzbarkeit und Anbindung einer solchen Plattform an bereits bestehende Formate (z.B. GEMeldet) wird geprüft.	innerhalb von 3 Jahren	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter
5	Kommunikation mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen	Die Kommunikation mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen soll verbessert werden.	Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern	Gebärdendolmetscher/innen werden bei Bedarf auf Honorarbasis eingesetzt.	umgesetzt	alle Dienststellen

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
6		Information über und Vermittlung von (finanziellen) Fördermöglichkeiten	Weiterentwicklung von Beratungsangeboten	Die Verwaltung bietet bereits eine Vielzahl von Beratungsangeboten an. Darüber hinaus werden auch spezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt. Eine zusammenfassende Darstellung soll in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.	innerhalb von 3 Jahren; zum Teil bereits umgesetzt	Referat 50 – Soziales
7	Barrierefreie städtische Homepage		Herstellung und Weiterentwicklung einer barrierefreien städtischen Homepage	Der Internetauftritt www.gelsenkirchen.de ist barrierefrei gestaltet. Verbesserungen und Anpassungen werden regelmäßig durchgeführt.	umgesetzt	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe
8	Gesetze in leichter bzw. einfacher Sprache		Bereitstellung von autorisierten Gesetzen in leichter bzw. einfacher Sprache	Eine zusammenfassende Darstellung der jeweils autorisierten Gesetze soll in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.	innerhalb von 3 Jahren; zum Teil bereits umgesetzt	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

I. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

B. Stadtplanung und Bauen

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
9	Sukzessive Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum		Gemäß des Grundsatzes: „Reinkommen, Rauskommen, Klarkommen“ soll im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets sukzessive Barrierefreiheit im öffentlichen Raum hergestellt werden.	Bei allen städtischen Dienststellen wird, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, eine regelkonforme, barrierefreie Ausführung geprüft und soweit möglich realisiert. Dabei erfolgen grundsätzlich die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände (AGB) sowie die Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderungen (BMB) an der politischen Beratung.	mehr als 5 Jahre	Referat 69 – Verkehr

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
10	Selbstbindung der als Eigengesellschaften geführten Tochterunternehmen.		Die als Eigengesellschaften geführten Tochterunternehmen der Stadt Gelsenkirchen sollen bewegt werden, die vom Rat verabschiedeten Checkliste „Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich“ im Rahmen einer Selbstbindung anzuwenden.	Mit der Ansprache der Eigengesellschaften wird kurzfristig begonnen.	innerhalb von 5 Jahren	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter (Ansprache); Eigengesellschaften (Selbstbindung)
11	Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Frage von Baumaßnahmen	Die Entwicklung innovativer Ansätze und Ideen zur Gestaltung des direkten Wohnumfeldes soll unter Einbeziehung der Betroffenen im Rahmen der Bürgerbeteiligung erfolgen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit kann nur als Abwägungsprozess gestaltet werden, der Kompromissbereitschaft voraussetzt.		Im Rahmen der Stadterneuerung werden z.B. bei der Umsetzung von Maßnahmen, die Vorschläge aus den Beteiligungsforen berücksichtigt. Die Einrichtung gesonderter Gesprächskreise zum Thema „Wohnen und direktes Lebensumfeld/Inklusion“ wird geprüft.	innerhalb von 5 Jahren	Referat 61 – Stadtplanung; Referat 65 – Hochbau und Liegenschaften; Referat 69 – Verkehr

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
12	Regelmäßige bauliche und technische Überprüfung der Kulturangebote auf Barrierefreiheit			Kulturbauten werden durch regelmäßige und wiederkehrende Überprüfungen und unter Berücksichtigung geltender Vorschriften begutachtet. Sukzessive wird im Zuge von Umbaumaßnahmen sowie bei Neuanlagen Barrierefreiheit geplant und umgesetzt.	mehr als 5 Jahre	Referat 65 – Hochbau und Liegenschaften
13	Kindertagesstätten werden bei Neu-und Umbauten umfassend barrierefrei gestaltet			Barrierefreiheit wird im Zuge von Umbaumaßnahmen sowie bei Neuanlagen geplant und umgesetzt. Aufgrund der hohen Anzahl von Wirtschaftseinheiten mit zahlreichen Einzelgebäuden ist ein Handlungsprogramm im Bestand nicht darstellbar. Im akuten Bedarfsfall konnten bisher die notwendigen baulichen Maßnahmen umgesetzt werden.	mehr als 5 Jahre	Referat 65 – Hochbau und Liegenschaften

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
14	Bezahlbarer, behindertengerechter Wohnraum	In Gelsenkirchen sollen spürbar mehr bezahlbare Wohnungen behindertengerecht (um)gebaut und vermietet werden.	Die Stadt bietet Beratung zu möglichen Baumaßnahmen und Fördermöglichkeiten an. Entscheidend ist die Investitionsbereitschaft privater Eigentümer.	Investorenberatung wird angeboten	mehr als 5 Jahre	Referat 61 – Stadtplanung
15	Barrierefreiheit im privaten Wohnungsbau	Alle baulichen Projekte und Veränderungen im privaten, frei finanzierten Wohnungsbau sollen barrierefrei geplant und entsprechend umgesetzt werden.			mehr als 5 Jahre	Referat 61 – Stadtplanung; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter
16	Barrierefreiheit im öffentlichen Wohnungsbau	Alle baulichen Projekte und Veränderungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau sollen (beispielhaft) barrierefrei geplant und entsprechend umgesetzt werden.	Grundsätzlich gilt, dass alle Projekte anhand des Leitfadens "Barrierefreies Planen und Bauen" geprüft und im gleichnamigen Arbeitskreis vorgestellt werden.	Verfahren wird praktiziert	mehr als 5 Jahre	Referat 61 – Stadtplanung; Referat 65 – Hochbau und Liegenschaften; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
17	Entwicklung eines Konzeptes „Integrative Wohnkultur“	Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW im Rahmen ihrer Prüftätigkeit ein Augenmerk darauf halten, ob die vorgefundenen Verhältnisse den Zielen der Inklusion entsprechen und bei Defiziten im Rahmen von Beratungsgesprächen Empfehlungen aussprechen.			Innerhalb von 3 bis 5 Jahren	Referat 50 - Soziales, Abt. 3 - Heime
18	Bau einer „inkluisiven“ Musterwohnungen	Positive Beispiele sind hierzu vorhanden (z.B. Fraunhofer-Inhaus-Zentrum in Duisburg). Die Verwaltung prüft im Rahmen des Inklusionsprozesses, interessierten Bürger/innen eine Besichtigung zu ermöglichen.			Innerhalb von 3 bis 5 Jahren	Kordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter; Referat 61- Stadtplanung

I. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

D. Mobilität

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
19	Erreichbarkeit von Kulturangeboten	Kulturangebote sollten mit der Straßenbahn und dem Bus gut erreichbar sein. Hierbei sollten auch barrierefreie Ein- und Ausstiege gewährleistet sein und auf die Taktung des ÖPNV (Umsteige, Anschlüsse) geachtet werden. Die Haltestellen des ÖPNV müssen laut dem novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zum 31.12.2021 barrierefrei umgebaut sein.	ÖPNV-Taktungen werden gemäß Nahverkehrsplan ebenso definiert wie wichtige Umstiegsorte. Bei Veranstaltungen wird das ÖPNV-Angebot individuell zwischen Veranstaltern und Verkehrsunternehmen abgestimmt.	Derzeit befindet sich der Nahverkehrsplan in der Bearbeitung und wird im weiteren Verfahren mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und der AGB abgestimmt.	Mehr als 5 Jahre	Referat 69 - Verkehr

II. Haltungsarbeit

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
20	Öffentlichkeit ansprechen, informieren und sensibilisieren	Am Anfang einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion sollte zwingend die Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes stehen. Im Rahmen des Inklusionsprozesses und der Erstellung des Aktionsplanes wird eine enge Abstimmung innerhalb der Verwaltung erfolgen.		Entsprechende Abstimmungsgespräche betroffener Dienststellen werden koordiniert.	Innerhalb von 3 Jahren	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter; Volkshochschule
21	Schulung der Dienstkräfte der Stadtverwaltung	Um die Dienstkräfte mit Zielen und Inhalten einer inklusiven Stadtgesellschaft vertraut zu machen (speziell zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), soll ein entsprechendes Schulungsangebot angeboten werden. Daran sollen insbesondere Dienstkräfte aller Dienststellen teilnehmen, die von dem Thema in besonderer Weise tangiert sind.			Mehr als 5 Jahre	Alle Dienststellen
22	Durchführung einer Zentralveranstaltung zum Thema Inklusion	Es bietet sich an, eine stadtweite Veranstaltung zum Thema Inklusion für den Veröffentlichungszeitpunkt des Aktionsplanes Inklusion zu organisieren. Darüber hinaus sind Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen jedweder Art erforderlich (Weihnachtsmarkt-Besuch, Summer of Inclusion, GE-meinsam Barrieren abbauen, Tag der offenen Türen der Organisationen für Menschen mit Behinderungen).		Verfahren wird zu Teilen praktiziert. Die Planung und Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden Kommunikationskonzeptes.	Innerhalb von 3 Jahren	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter; Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit; Kooperationspartner

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
23	Durchführung der etablierten Veranstaltung „GE-meinsam Barrieren abbauen“	Durchführung der Veranstaltung mit dem Schwerpunkt „Barrieren abbauen“ und „Gute Beispiele für gelungenen Barrierefreiheit und Inklusion“.	Die AGB die Verwaltung führen diese Veranstaltung seit 13 Jahren jährlich durch. Eine thematische Schwerpunktsetzung wird im Rahmen des fortlaufenden Inklusionsprozesses mit den beteiligten Verbänden abgestimmt.	Verfahren wird praktiziert	Innerhalb von 3 Jahren	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter; AGB
24	Radiosendung „REL“ zum Thema Inklusion	Da Sender und Aktion bereits bestehen, dürfte eine Präsenz des Themas Inklusion relativ schnell möglich sein.		Die Planung und Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden Kommunikationskonzeptes.	Innerhalb von 3 Jahren	Referat 50 - Soziales, Abt. 3 - Heime; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter
25	Wettbewerb Inklusion	Das Streben nach weniger Barrieren und Ausgrenzungen zu mehr Inklusion, soll durch einen Wettbewerb angeregt werden.			Innerhalb von 3 Jahren	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

III. Politische Teilhabe

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
26	Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder – und Jugendliche mit Behinderungen im Jugendrat	Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Jugendrat ist jederzeit möglich und ausdrücklich gewünscht.		Verfahren wird praktiziert	Innerhalb von 3 Jahren	Referat 51 - Erziehung und Bildung
27	Richtlinien des Beirates für Menschen mit Behinderung	Anpassung der Richtlinien des Beirates für Menschen mit Behinderung an die UN-BRK.		Bereits umgesetzt		Kordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

IV. Kultur						
Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
28	Erweiterung des kulturellen Angebotes	In Gelsenkirchen ist bereits ein vielfältiges Kulturangebot vorhanden.	Es wird geprüft, das kostenlose Medium der „GELSENKIRCHEN - Die Stadtzeitung“ mit einem Veranstaltungskalender zu erweitern.		Innerhalb von 3 Jahren	Referat 41 - Kultur; Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
29	Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen senken	Eine Anpassung der Eintrittsgelder an das häufig sehr kleine Budget von Menschen mit Behinderungen sollte vorgenommen werden.	Die Verwaltung unterstützt die Teilhabe von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben mit den Programmen wie dem GE-Pass, GE-fördert und weiteren Ermäßigungstarifen.	Verfahren wird praktiziert. Eine zusammenfassende Darstellung wird in die weiteren Planungen des Inklusionsprozesses der Stadt Gelsenkirchen aufgenommen.	Innerhalb von 3 Jahren	Referat 41 - Kultur
30	Theaterstück entwickeln und damit das Thema Inklusion darstellen	Das Theaterprojekt ist am 04.09.15 gestartet. Der Titel lautet „Teilhabe = teilhaben“.		Finanziert d. Stadt Gelsenkirchen, die Arbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände, das Diakoniewerk Gelsenkirchen Wattenscheid e.V., die Caritas und dem Verein Sucht Jugend Kommunikation e.V.	Bereits umgesetzt	Referat 41 – Kultur; Referat 53 - Gesundheit

V. Sport						
Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
31	Inklusion in der Sportentwicklungsplanung	Ziel ist es Impulse zur Gelsenkirchener Stadtentwicklung durch Sport und Bewegung, sowie Empfehlungen zur Optimierung des Sports in Gelsenkirchen zu erhalten. In der Sportentwicklungsplanung wird Inklusion insofern berücksichtigt, indem entsprechend relevante Zahlen und Daten u.a. aus den Befragungen verschiedener Perspektivgruppen und Personen ausgewertet werden.		Die Forschungsstelle Kommunale Sportpolitik und -entwicklung der Deutschen Sporthochschule Köln erstellt i.A. der Stadt einen Sportentwicklungsplan	Innerhalb von 5 Jahren	Gelsensport; Sportbeauftragter
32	Personelle und strukturelle Voraussetzungen für ein inklusives Sportangebot schaffen	Als Dachorganisation der Gelsenkirchener Sportvereine hat Gelsensport die grundsätzliche Aufgabe, die Sportvereine zu unterstützen bzw. zu beraten. Das bei Gelsensport angesiedelte Bildungswerk hat zudem die Aufgabe, Übungsleiter und Trainer zu qualifizieren. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung ist deshalb grundsätzlich möglich. Mit Unterstützung der durch die Stadt geschulten Dienstkräfte im Themenfeld „Inklusion“ kann eine mehr auf den inklusiven Gedanken ausgerichtete Beratung, Unterstützung und Qualifizierung vorangetrieben werden. Bei der Förderung der Vereinsarbeit ist allerdings, trotz der Forderung sowohl in der AG „Sport“ als auch im Forum Inklusion, zu berücksichtigen, dass Sportvereine als ehrenamtliche Organisationen nicht „verpflichtet“ werden können, das Thema strukturierter bzw. systematischer anzugehen. Hier kann nur eine Sensibilisierung, Öffnung und Beratung als „Angebot“ für einen inklusiven Sport erfolgen. Auch die Durchführung von Qualifizierungen bzw. die Lotsenfunktion zu entsprechenden Fortbildungen können als Angebot, aber nicht als Verpflichtung vorgehalten werden. Die Sensibilisierung sowie Öffnung der Vereine kann auch durch eine Beteiligung der Vereine an gemeinsamen Modellvorhaben bzw. Projekten erfolgen. Aus bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich eine hauptamtliche Federführung bezogen auf Konzeptionierung, Planung, Controlling.			Mehr als 5 Jahre	Gelsensport; Sportbeauftragter; Freiwillige Selbstverpflichtung der Vereine

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
33	Kooperation mit Schulen, zur Entwicklung inklusiver Sportangebote	Die Förderung der Kooperation von Schulen und Sportvereinen ist eine Kernaufgabe von Gelsensport im Programm „GELSENKIRCHEN bewegt seine KINDER“. Hier werden unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt, die bereits das Thema „Inklusion“ berücksichtigen, so z.B. in den Lernferiencamps, bei denen Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen integriert werden, oder bei dem Leichtathletikaktionstag für Grundschüler, der insbesondere Schülerinnen und Schüler einbezieht, die aus unterschiedlichen Gründen aus dem herkömmlichen (Wettkampf-) Sport in der Schule ausgeschlossen sind. Auch in diese bestehende Arbeit gilt es, den Inklusionsgedanken noch stärker aufzunehmen und damit nicht nur inklusive Angebote oder Projekte zu installieren, sondern auch Beteiligte zu sensibilisieren. Ein besonderes Augenmerk sollte auf der Qualifizierung liegen, denn hierbei können insbesondere Übungsleiter oder Trainer der Sportvereine von den Erfahrungen der Schulen profitieren.		Verfahren wird praktiziert	Zum Teil bereits umgesetzt	Gelsensport; Sportbeauftragter

VI. Gesundheit

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
34	Die inklusionsorientierte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen des Hilfe- und Unterstützungssystems für psychisch- und suchtkranke Menschen	<p>Die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen von psychisch kranken und suchterkrankten Menschen soll mittelfristig in einem Inklusionsplan dargestellt werden. Dieser soll konkret formulierte Handlungsempfehlungen entwickeln. Insgesamt besteht die Aufgabe darin, langfristig Versorgungsleistungen im Sinne von Gesamthilfeplanung (wirkungsorientierten Steuerung) zu organisieren.</p> <p>Um ein hohes Maß an Transparenz über die Versorgung herzustellen und die Aktivitäten aller an der Versorgung beteiligten Institutionen weiter effektiv und effizient für die Zukunft zu gestalten, soll unter Beteiligung aller Akteure des Psychosozialen Versorgungssystems ein kommunaler inklusionsorientierter Psychiatrieplan erstellt werden. Dieser soll der Begrenzung der ökonomischen Ressourcen ebenso Rechnung tragen wie der Notwendigkeit von Qualitätsstandards.</p> <p>Planung, Kooperation, Steuerung und Sozialraumorientierung (Erbringung von Leistungen direkt im Sozialraum) sind Grundlage, um mit bestehenden Ressourcen die Qualität und Quantität des Hilfe- und Unterstützungssystems für psychisch- und suchtkranke Menschen in Gelsenkirchen weiter zu entwickeln.</p>			Innerhalb von 5 Jahren	Referat 53 - Gesundheit; Referat 50 - Soziales; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter
35	Barrierefrei im Gesundheitswesen (Kooperationsprojekt)	Sensibilisierung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und den niedergelassenen Ärzte in GE im Umgang von Menschen mit Behinderungen	Erstellung von Kommunikationshilfen für die Ärzteschaft, die auf einen adäquaten Umgang mit Menschen mit Behinderungen aufklären.	Kommunikationshilfen wurden durch die KVWL an alle niedergelassenen Ärzte in Gelsenkirchen verschickt. Dies kann jedoch nur der Anfang eines barrierefreien Gesundheitswesens sein.	Zum Teil bereits umgesetzt	Referat 53 - Gesundheit; Referat 50 - Soziales; Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter

VII. Jugend- und Familienförderung

Nr. 36	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungs- zeitraum	Verantwortlichkeiten
-----------	-------	----------------------------	-----------	-----------------	-------------------------	----------------------

Grundsätzlich waren und sind alle Angebote der Jugend- und Familienförderung für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern offen. Nichts desto trotz bedarf es bei der Umsetzung der UN-Konvention eines aktiven Umgangs mit dem Thema Inklusion.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nach Auffassung der Jugend- und Familienförderung über die Eingliederung behinderter Menschen hinausgehen muss. Vielmehr sollen künftig alle Menschen unabhängig von körperlichen oder auch anderen Behinderungen, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion etc. in der Gesellschaft inkludiert sein. Inklusion zu Ende gedacht bedeutet damit einen Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Miteinander. Wie bei allen Paradigmenwechsel bedarf es dabei eines intensiven und auch sicherlich langwierigen gesellschaftlichen Diskurses.

Ziele der Jugend- und Familienförderung bezüglich Inklusion sind folgende:

- Alle Einrichtungen (Jugendzentren, Bauspielplätze, Familienbüro) sowie alle Angebote werden im o.g. Sinne inklusiv
- Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter/innen, der Kinder und Jugendlichen sowie auch deren Eltern für das Thema Inklusion

Aktuelle und künftige Maßnahmen:

- Offensivere Werbung, dass an allen Ferienmaßnahmen auch Kinder/Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen können
- Projekte zum Thema „Anders sein“ wie z.B. ein Filmprojekt im Jugendzentrum Buerer Straße
- Austausch mit freien Trägern aus dem Bereich der Behindertenhilfe
- Fortbildung für eigene Mitarbeiter/innen (z.B. mit Transfer e.V.)
- Flyer der Familienförderung „Wenn alles anders ist“ Erst-Info für Eltern mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind (in Zusammenarbeit mit betroffenen Eltern entstanden)
- Erstes Kleinkind-Memory-Spiel mit einem Kartenpaar Rollstuhlkind zum frühzeitigen normalen Umgehen mit dem Thema Behinderung
- Behindertentoiletten im EKH, Jugendzentrum Tossehof und im Familienbüro
- Mehrsprachige Flyer, Dolmetschereinsatz, Audioaufnahmen in verschiedenen Sprachen
- FM Anlage zur Verständigung mit Gehörlosen
- Markierung von Treppenstufen für Sehbehinderte

Herausforderungen:

- Unsicherheit bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mangelnde Akzeptanz bei Eltern von nichtbehinderten aber auch von behinderten Kindern
- Mangelnde infrastrukturelle Ausstattung zur Betreuung von behinderten Kindern/Jugendlichen in den Jugendzentren
- Mangelnde Rampen
- Mangelnde sanitäre Ausstattung (Wickeltische für ältere Kinder/Jugendliche, Duschen etc.)
- Großer personeller Aufwand bei der Betreuung von „schwerstbehinderten“ Kindern/Jugendlichen
- Mangel an geeignetem Personal (z.B. Honorarkräften in Ferienangeboten)

Elementarbildung

Die Inklusion muss Bestandteil des pädagogischen Konzepts einer Kita, eines Familienzentrums und der Kindertagespflege sein.

Die Gelsenkirchener Kindertagesstätten werden bei Neu- und Umbauten umfassend barrierefrei gestaltet. Die Stadt Gelsenkirchen beachtet deshalb die „Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“ sowie die „Unfallverhütungsvorschrift“ des Gemeindeunfallverbandes Westfalen-Lippe (GUUV).

Entwicklungsziele

- Inklusion und Behindertenrechtskonvention muss als Modul der Ausbildung in der Ausbildungs- und Qualitätsoffensive für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung implementiert werden.
- Fortbildungen, Fachveranstaltungen und regelmäßige Informationen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der städtischen und anderen Kindertageseinrichtungen zum Thema Inklusion. Regelmäßige Informationen zum Thema Inklusion sind auch für die Fortbildungsträger in der Elementarbildung erforderlich.
- Weiterentwicklung / Abstimmung von Lösungen für die Gestaltung barrierefreier Toiletten, bedarfsgerechtes Mobiliar und Räumlichkeiten.

Anmerkungen zu Entscheidungsebenen auf Landes- u. Bundesebene:

- Für die Anforderungen der U3 werden die Einrichtungen ausgestattet, aber bislang werden investive Maßnahmen zur Inklusion nicht entsprechend bzw. nach Bedarf finanziert.
- Für inklusive Gruppen braucht es sowohl eine zusätzliche Fachkraft und verkleinerte Gruppen. Bislang können sich die Einrichtungen nur zwischen den beiden Möglichkeiten entscheiden.
- Hilfreich und erforderlich wäre eine aktuelle Richtlinie für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in NRW. Für die Kitas und Familienzentren sollten interdisziplinäre Teams zugelassen werden: u.a. Motopäden, Rehabilitationspädagogen, Sonderpädagogen.
- Überblick und Erläuterungen zu aktuellen Studiengängen und geeigneten Berufsgruppen für mehr Inklusion in der Elementarbildung

In Bezug auf das Leitziel der Arbeitsgruppe „Elementarbildung“ werden folgende Empfehlungen gegeben:

Tatbestände

- Lokale Umsetzung der Vorgaben im zweiten Kibiz-Änderungsgesetz zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen: Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen müssen mit 100 Stunden im Themenfeld Inklusion qualifiziert werden.
- Fortschreibung eines Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege mit dem Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“

VIII. Schulische Inklusion

Nr.	Titel	Kurzbeschreibung / Ziel	Maßnahmen	Umsetzungsstand	Umsetzungszeitraum	Verantwortlichkeiten
37						
Der Gelsenkirchener Weg <p>Inklusion ist ein Prozess, der noch viele Schritte benötigt. Um die Herausforderungen der Inklusion zu meistern, geht Gelsenkirchen einen besonderen Weg: In drei Modellregionen (Bismarck, Erle und Horst) entwickeln die Schulen gemeinsam mit der Schulaufsicht, den Inklusionskoordinatoren, der Schulverwaltung, der Schulberatung, dem Kompetenzteam Lehrerfortbildung und dem Kommunalen Bildungsbüro der Stadt Gelsenkirchen neue Strukturen. In einem zweiten Schritt werden diese auf weitere Schulen der Stadt übertragen.</p> Entwicklungsziele <p>Beispielhafte Entwicklungsziele für die Schulen der Modellregionen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung inklusiver Strukturen in den nächsten zwei Jahren (Jahrgänge 5/6/7)• Aufbau eines Beratungskonzepts für Eltern im nächsten Schuljahr• Vereinbarung eines Übergangsmangements mit Grundschulen• Unterrichtsentwicklung mit inklusivem Schwerpunkt• Diagnostik in verschiedenen Varianten• inklusive Ganztagskonzepte <p>Neben dem, was Schule in der augenblicklichen Situation per Gesetz leisten muss, entsteht so mittelfristig eine nachhaltige Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Kinder auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem.</p>						

B Literaturverzeichnis

- 1) 22. Landesgesundheitskonferenz NRW (2013). Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern. Online: https://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/LGK_2013_Entschliessung.pdf (Stand: 29.04.2017)
- 2) Aktion Mensch. (2017). Inklusion. Online: <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/kampagnen-und-aktionen/service/downloads.html> (Stand: 27.07.2017)
- 3) Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren (2012). Checkliste barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich. Online: https://www.gelsenkirchen.de/de/soziales/leben_mit_behinderungen/barrierefreie_stadt/doc/Checkliste_barrierefreies_Planen_und_Bauen_im_%C3%B6ffentlichen_Bereich_.pdf (Stand: 12.10.2016).
- 4) Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. (2014): UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.
- 5) Behindertenbeauftragte der Stadt Münster. (k.A.): KOMM Münster - Münster barrierefrei. Online: <http://www.muenster-barrierefrei.de/> (Stand: 24.10.2016)
- 6) Besand, A. & Jugel, D. (2015). Inklusion und politische Bildung – gemeinsam denken! Didaktik der inklusiven politischen Bildung, Schriftenreihe Band 1617, 45-59. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- 7) BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.. (2012): Barrierefreiheit.de - Veranstaltungen. Online: http://www.barrierefreiheit.de/tl_files/bkb-downloads/Projekte/barrierefreie_veranstaltungen/handreichung_barrierefreie_veranstaltungen_druckversion_2012.pdf (Stand: 10.10.2016)
- 8) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG. (2015): Schienennetzplan Juni 2015. Online: http://www.bogestra.de/fileadmin/dam/pdf/Sonstiges/Schienennetzplan_Juni2015_.pdf (Stand: 23.10.2016)
- 9) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG. (2016): Aufzüge in Gelsenkirchen. Abgerufen. Online: <http://www.bogestra.de/aufzuginfos/aufzuege-in-gelsenkirchen.html> (Stand: 24.10.2016)

- 10) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG. (k.A.): Bushaltestellen. Online: <http://www.bogestra.de/qualitaet-service/infos-fuer-menschen-mit-behinderungen/bushaltestellen.html> (Stand: 21.12.2016)
- 11) Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V. . (2017): Praxisleitfaden Freiwilligenagenturen und Inklusion. Online: http://bagfa-inklusion.de/wp-content/uploads/2016/10/2017_Leitfaden_Inklusion_web.pdf (Stand: 12.04.2017)
- 12) Bundesliga Stiftung. (2016): FC Schalke 04 - VELTINS-Arena. Online: <https://www.barrierefrei-ins-stadion.de/club/fc-schalke-04-veltins-arena> (Stand: 12. April 2017)
- 13) Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (2017). Praxisleitfaden Freiwilligenagenturen und Inklusion, 3. Online: https://bagfa-inklusion.de/wp-content/uploads/2016/10/2017_Leitfaden_Inklusion_web.pdf (Stand: 27.07.2017)
- 14) Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 12.04.2017)
- 15) Bundesministerium für Arbeit und Soziales .(2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 26.06.2017)
- 16) Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2016). Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/zweiter-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand: 27.07.2017)
- 17) Deutscher Olympischer Sportbund. (2013) : Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Online: http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/Breitensport/Inklusion/2016/DOSB-Positionspapier_zur_Inklusion_barr.pdf (Stand: 03.05.2017)
- 18) Dr. Leidner, R., Dr. Neumann, P., & Rebstock, M. (2006): Bauen für Alle – Schwerpunktthema in „EUROPA kommunal“. Online: http://www.design-fuer-alle.de/wp-content/uploads/EDAD_Europa_kommunal_2006.pdf (Stand: 12.10 2016)
- 19) Ehrenamtsagentur Gelsenkirchen e.V. (k.A.): Fit fürs Ehrenamt. Online: https://ehrenamt.gelsenkirchen.de/de/ueber_uns/Qualifizierungsangebote.asp (Stand: 12.04.2017)

- 20) Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH. (k.A.): Klinik für Senologie - Malgruppe. Online: <http://www.evkg-ge.de/kliniken/senologie/malgruppe.html> (Stand: 08.04.2017)
- 21) Forschungsstelle Kommunale Sportpolitik und -entwicklung Deutsche Sporthochschule Köln. (k.A.): Sportentwicklungsplanung Gelsenkirchen . Online: http://www.gelsensport.de/docs/block/581/sportenwicklungsplanung_gelsenkirchen_endbericht.pdf (Stand: 04.12.2016)
- 22) Frauenberatungs- und Kontaktstelle Gelsenkirchen. (k.A.): BIEST - Frauenberatungs- und Kontaktstelle. Online: http://www.frauenberatung-ge.de/Was%20wir%20bieten/was_wir_bieten.html (Stand: 10.12.2016)
- 23) Irrsinnig Menschlich e.V. (k.A.): Verrückt? Na und! - Prävention an der Schule. Online: <http://www.irrsinnig-menschlich.de/psychisch-fit-lernen/wieso-verrueckt-na-und/> (Stand: 02.05.2017)
- 24) Kulturpott.ruhr. (k.A.): Kulturpott.ruhr. Online: <http://www.kulturpott.ruhr/> (Stand: 12.03.2017)
- 25) Mädchenzentrum e.V. (k.A.): Mädchenzentrum - Projekte, Kurse, Veranstaltungen. Online: <http://www.maedchenzentrum.com/projekte-kurse-veranstaltungen/> (Stand: 10.12.2016)
- 26) Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (September 2012): Aktionsplan der Landesregierung. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online: https://www.mais.nrw/sites/default/files/asset/document/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf (Stand: 13.10.2016)
- 27) Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW. (Mai 2014): Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes. Online: http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de/aktuelles/material/Sachstandsbericht_Endfassung2014.pdf (Stand: 18.12.2016)
- 28) UNESCO. (k.A.): Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. Online: http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf (Stand: 18.12.2016)
- 29) Universität Bielefeld und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (k.A.): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf> (Stand: 10.12.2016)

- 30) Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH. (k.A.): Online:
<http://www.verkehrsgesellschaft-gelsenkirchen.de/startseite> (Stand: 21.12.2016)
- 31) Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. (2016): Barrierefreies Reisen. Online:
<http://www.vrr.de/de/fahrten/barrierefreiheit/index.html> (Stand: 23.10.2016)
- 32) ZWAR Gelsenkirchen. (k.A.): ZWAR Gelsenkirchen. Online: <http://zwar-gelsenkirchen.de>
(Stand: 12.03.2017)

C Abkürzungsverzeichnis

9. SCHRÄG	9. Schulrechtsänderungsgesetzes
AGB	Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen
AK	Arbeitskreis
AWO	Arbeiterwohlfahrt
bagfa	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BITV NRW	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen
BMB	Beirat für Menschen mit Behinderungen
BOGESTRA	Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
BTH	Bundesteilhabebericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DBR	Deutscher Behindertenrat.
DIN	Deutsches Institut für Normung
EuWG	Europawahlgesetz
FGSV	Forschungsgesellschaft für Verkehrswesen
FM-Anlage	Frequenzmodulierte Funksignal-Anlage
GdB	Grad der Behinderung
GE	Gelsenkirchen
GGW	Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH
H BVA	Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen
IAG	Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen / das Jobcenter
IFD	Integrationsfachdienst
IGG NRW	Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen
KVWL	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
KHV NRW	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
km	Kilometer
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NGO	Nichtregierungsorganisation
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVP	Nahverkehrsplanes

ÖGDG NRW	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PFAD	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen
RB	Regionalbahn
RE	Regionalexpress
REL	Radio Emscher Lippe
S	Stadtschnellbahn
SBB	Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter
SCHRÄG	Schulrechtsänderungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SVP	Schienenpersonenverkehr
U	Utergrundbahn
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations)
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VGG	Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH
WG	Wohngemeinschaft
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz
ZWAR	Zwischen Arbeit und Ruhestand

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Senioren-und Behindertenbeauftragter (SBB)
März 2018

